Thüringer Landtag
8. Wahlperiode

Drucksache 8/1276
11.06.2025

G e s e t z e n t w u r f

der Fraktionen der CDU, des BSW und der SPD

Thüringer Gesetz zur Änderung von Vorschriften aus dem Bereich des Dienstrechts

A. Problem und Regelungsbedürfnis

In Umsetzung des Urteils des Bundesverwaltungsgerichts vom 17. November 2017, Aktenzeichen 2 C 25/17, und des Beschlusses des Bundesverwaltungsgerichts vom 31. Januar 2019, Aktenzeichen 1 WB 28.18, hat der Bundesgesetzgeber mit § 34 Abs. 2 des Beamtenstatusgesetzes (BeamtStG) eine hinreichend bestimmte Ermächtigungsgrundlage zur Regelung des Erscheinungsbilds von Beamtinnen und Beamten geschaffen. Wesentliche Fragen des Eingriffs in die Grundrechte von Beamtinnen und Beamten werden damit in einer Leitentscheidung des parlamentarischen Gesetzgebers geregelt. Nach § 34 Abs. 2 Satz 5 BeamtStG sind die Länder ermächtigt, Einzelheiten zum äußeren Erscheinungsbild durch Landesrecht zu bestimmen. Aus Gründen der Rechtssicherheit soll diese Konkretisierung durch eine gesetzliche Verordnungsermächtigung im Thüringer Beamtengesetz erfolgen.

Vor dem Hintergrund des demografischen Wandels will das Land als moderner Dienstherr ein ansprechendes Arbeitsumfeld schaffen, um engagiertes und leistungsfähiges Personal langfristig halten und weiterentwickeln zu können. Hierfür soll Beamtinnen und Beamten, die innerhalb oder außerhalb ihres Dienstverhältnisses eine neue Laufbahn einschlagen wollen und dafür einen neuen Vorbereitungsdienst und eine neue Probezeit ableisten müssen, was derzeit nur nach vorheriger Entlassung aus dem Beamtenverhältnis auf Lebenszeit möglich ist, das Weiterbestehen des Beamtenverhältnisses auf Lebenszeit neben dem neuen Beamtenverhältnis auf Widerruf oder dem anschließenden Beamtenverhältnis auf Probe durch Ergänzung des Thüringer Beamtengesetzes ermöglicht werden.

Das Tragen von Namensschildern durch Polizeivollzugsbeamte soll Offenheit, Transparenz des Handelns und Identifikation mit dem örtlichen Bereich zum Ausdruck bringen und damit das Vertrauen in die Polizei in Thüringen stärken. Den besonderen konfliktträchtigen Situationen im geschlossenen Einsatz Rechnung tragend wird beim Einsatz in geschlossenen Einheiten statt des Namensschildes eine repersonalisierbare numerische Kennzeichnung getragen. Damit kann eine nachträgliche Identifizierung der handelnden Beamten sichergestellt werden, um zum Beispiel strafrechtliche Vorwürfe aufklären zu können. Beide Verpflichtungen sind in Thüringen aktuell durch Verwaltungsvorschriften geregelt. Während durch die Mehrzahl der anderen Länder, die sich für eine

Vorabdruck bereitgestellt am 13. Juni 2025

Druck: Thüringer Landtag, 26. Juni 2025

Trageverpflichtung entschieden haben, ebenfalls eine Regelung durch Verwaltungsvorschrift erfolgt ist, wurden in einigen Ländern spezielle gesetzliche Grundlagen geschaffen. Nach der jüngeren Rechtsprechung einiger Landesverfassungsgerichte sowie des Bundesverwaltungsgerichts handelt es sich bei der Verpflichtung zum Tragen eines Namensschilds allerdings um einen Eingriff in das Recht auf informationelle Selbstbestimmung des Beamten, für den die Gerichte eine gesetzliche Rechtfertigung fordern, die im Thüringer Beamtengesetz geschaffen werden soll.

Es ist grundsätzlich Aufgabe aller Dienstherren, den von ihnen benötigten Beamtennachwuchs selbst auszubilden. Die Anzahl der von kleineren Dienstherren ausgebildeten Personen hat jedoch in den letzten Jahren mit dem Bedarf nicht Schritt gehalten. Aus diesem Grund ist es zu einer breiten Abwanderungsbewegung jüngerer Beamter gekommen. Hierdurch sind wiederum vielfach Personallücken entstanden, die nicht immer zeitgerecht geschlossen werden konnten. Es besteht damit die Notwendigkeit, die Dienstherren zu motivieren, eigene Ausbildungskapazitäten für die Beamten zu schaffen. Dies soll dadurch erreicht werden, dass in das Thüringer Beamtengesetz eine Regelung eingefügt wird, bei der die Deckung des Personalbedarfs im Wege der Abwerbung von ausgebildeten Beamtinnen und Beamten mit einer Beteiligung des abwerbenden neuen Dienstherrn an den Ausbildungskosten einhergeht.

Weiterhin besteht Anpassungsbedarf im Thüringer Beamtengesetz hinsichtlich der Regelungen zur Beihilfe. Zu einem sind aufgrund des Wesentlichkeitsvorbehalts Regelungen aus der Thüringer Beihilfeverordnung in das Thüringer Beamtengesetz zu übernehmen. Zum anderen bedarf die Regelung zu den zu berücksichtigenden Einkünften einer Ergänzung, weil von der bisherigen Regelung ausländische Einkünfte nicht erfasst werden, obwohl diese die wirtschaftliche Selbstständigkeit erhöhen. Ferner bedarf die Ermächtigungsgrundlage für den Erlass der Thüringer Beihilfeverordnung aufgrund des Bestimmtheitsgebots mit Blick auf den Inhalt, den Zweck und das Ausmaß der Ermächtigung einer Konkretisierung und Ergänzung.

Die Regelung zu den Personalaktendaten über Beihilfen erfordert mit Blick auf die zukünftig beabsichtigte elektronische Speicherung der Beihilfebelege und die damit einhergehenden Prüfungsmöglichkeiten für die Verarbeitung der Ergänzung einer konkreten Zweckbestimmung.

Die Regelung zur Aussonderung von Personalakten im Thüringer Beamtengesetz bedarf zum einen aufgrund des Thüringer Altersgeldgesetzes einer Anpassung und zum anderen einer Verlängerung der Aufbewahrungsfrist für elektronisch gespeicherte Beihilfebelege zur Vermeidung von Mehrfacherstattungen sowie zur effektiven Betrugs- und Korruptionsbekämpfung.

Die Erfahrungen aus der Anwendung des Thüringer Laufbahngesetzes seit der Dienstrechtsreform haben das Bedürfnis offenbart, das Verfahren zur Anerkennung einer Laufbahnbefähigung in Fällen des Abschlusses eines in einer Laufbahnverordnung festgelegten unmittelbar für die Laufbahn qualifizierenden Bildungs- oder Studiengangs zu vereinfachen, ohne dass hiermit Einbußen an die qualitativ-inhaltlichen Anforderungen zu besorgen sind. Zukünftig sollen die Absolventen die Laufbahnbefähigung unmittelbar mit erfolgreichem Abschluss des entsprechenden Bildungs- oder Studiengangs erwerben, ohne dass es eines weiteren sich hieran anschließenden Anerkennungsverfahrens bedarf.

Des Weiteren bedürfen einzelne Bestimmungen sowohl des Thüringer Beamtengesetzes als auch des Thüringer Laufbahngesetzes der Änderung oder Ergänzung.

Weitere Änderungsbedarfe bestehen im Thüringer Beamtengesetz, im Thüringer Laufbahngesetz sowie im Thüringer Disziplinargesetz aufgrund praktischer Erfahrungen sowie infolge der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts und des Bundesverwaltungsgerichts zur Bestimmtheit gesetzlicher Ermächtigungsnormen.

B. Lösung

Erlass eines Mantelgesetzes, welches die notwendigen Änderungen des Thüringer Beamtengesetzes, des Thüringer Laufbahngesetzes und des Thüringer Disziplinargesetzes enthält, um dem Regelungsbedürfnis angemessen Rechnung zu tragen.

C. Alternativen

Hinsichtlich der erforderlichen Maßnahmen für die elektronisch gespeicherten Beihilfebelege könnte grundsätzlich die bisherige Rechtslage beibehalten werden. Dies wäre jedoch im Hinblick auf die beabsichtigte Verlängerung der Antragsfrist für die Beihilfe auf drei Jahre zur Vermeidung von Mehrfacherstattungen kontraproduktiv und verhindert eine effektive Betrugs- und Korruptionsbekämpfung.

Hinsichtlich der anderen Regelungen gibt es keine sinnvollen Alternativen.

D. Kosten

Durch die Änderung des Thüringer Beamtengesetzes, des Thüringer Laufbahngesetzes und des Thüringer Disziplinargesetzes entstehen keine zusätzlichen Kosten.

Die Regelung über die Erstattung von Ausbildungskosten bei einem Dienstherrnwechsel im zeitlichen Zusammenhang mit dem Beginn des Vorbereitungsdienstes bis zum Ablauf von fünf Jahren nach Berufung in das Beamtenverhältnis ist im Ergebnis zumindest kostenneutral, eventuell sogar mit gewissen Einnahmen bei dem ausbildenden Dienstherrn verbunden.

Thüringer Gesetz zur Änderung von Vorschriften aus dem Bereich des Dienstrechts

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1 Änderung des Thüringer Beamtengesetzes

Das Thüringer Beamtengesetz vom 12. August 2014 (GVBl. S. 472), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 2. Juli 2024 (GVBl. S. 277, 284), wird wie folgt geändert:

1. § 25 Abs. 5 erhält folgende Fassung:

 „(5) Beamte auf Lebenszeit, die sich am 1. Januar 2012 in einer Beurlaubung nach § 73 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 ThürBG in der bis zum 31. Dezember 2011 geltenden Fassung, die sich bis zum Eintritt in den Ruhestand erstreckt, befunden haben, treten mit Ablauf des Monats in den Ruhestand, in dem sie das 65. Lebensjahr vollenden. Soweit bei Lehrern an staatlichen Schulen ein von Satz 1 abweichender Zeitpunkt festgelegt wurde, treten diese zu dem ursprünglich bewilligten Zeitpunkt in den Ruhestand."

2. § 26 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

 „(3) Beamte auf Lebenszeit, denen die Versetzung in den Ruhestand nach § 44 ThürBG in der bis zum 31. Dezember 2011 geltenden Fassung bewilligt wurde und die sich am 1. Januar 2012 in einer Beurlaubung nach § 73 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 ThürBG in der bis zum 31. Dezember 2011 geltenden Fassung, die sich bis zum Eintritt in den Ruhestand erstreckt, befunden haben, treten zu dem ursprünglich bewilligten Zeitpunkt in den Ruhestand."

3. In § 32 Satz 2 wird der Klammerzusatz „(§ 29 Abs. 1 Satz 1 BeamtStG)" durch den Klammerzusatz „(§ 29 Abs. 1 BeamtStG)" ersetzt.

4. § 41 erhält folgende Fassung:

 „§ 41
 Dienstkleidung, äußeres Erscheinungsbild
 (§ 34 BeamtStG)

 (1) Beamte sind verpflichtet, Dienst- oder Schutzkleidung zu tragen, wenn dies bei der Ausübung des Dienstes üblich oder erforderlich ist. Soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist, erlässt die Verwaltungsvorschrift über die Dienstkleidung die nach § 50 Abs. 1 des Thüringer Laufbahngesetzes (ThürLaufbG) vom 12. August 2014 (GVBl. S. 472 -498-) in der jeweils geltenden Fassung für die Fachrichtung zuständige oberste Landesbehörde im Einvernehmen mit dem für das Besoldungsrecht zuständigen Ministerium. Sie kann die Ausübung dieser Befugnis auf eine andere Stelle übertragen.

 (2) Die für die jeweilige Fachrichtung zuständige oberste Landesbehörde wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung Einzelheiten über das bei der Ausübung des Dienstes oder bei einer Tätigkeit mit unmittelbarem

Dienstbezug zu wahrende äußere Erscheinungsbild der Beamten nach § 34 Abs. 2 Satz 2 bis 4 BeamtStG zu regeln.

(3) Der Dienstvorgesetzte kann im Einzelfall Anordnungen bezüglich des bei der Ausübung des Dienstes oder bei einer Tätigkeit mit unmittelbarem Dienstbezug zu wahrenden äußeren Erscheinungsbilds nach § 34 Abs. 2 Satz 2 bis 4 BeamtStG treffen. Er kann diese Befugnis auf eine andere Stelle übertragen. Anordnungen nach Satz 1 sind zu begründen.

(4) Anordnungen nach Absatz 3 können insbesondere zum Gegenstand haben:
1. ein sofort ablegbares Merkmal des Erscheinungsbilds bei der Ausübung des Dienstes oder bei einer Tätigkeit mit unmittelbarem Dienstbezug abzulegen,
2. ein nicht sofort ablegbares Merkmal des Erscheinungsbilds
 a) bei der Ausübung des Dienstes oder bei einer Tätigkeit mit unmittelbarem Dienstbezug abzudecken oder in geeigneter Weise zu überdecken,
 b) zur Herstellung eines pflichtgemäßen Zustands dauerhaft zu verändern oder
 c) zu entfernen, wenn sich in anderer Weise kein pflichtgemäßer Zustand herstellen lässt.

Die Anordnung kann zur Vermeidung einer künftigen, nicht anders abwendbaren Kollision mit den dienstlichen Pflichten auch darauf gerichtet sein, ein nicht sofort ablegbares Merkmal des Erscheinungsbilds bereits vor dessen Erstellung zu untersagen.

(5) Religiös oder weltanschaulich konnotierte Merkmale des Erscheinungsbildes dürfen nur dann durch Regelungen nach Absatz 2 oder Anordnungen nach Absatz 3 eingeschränkt oder untersagt werden, wenn sie objektiv geeignet sind, das Vertrauen in die neutrale Amtsführung der Beamten zu beeinträchtigen. Die Möglichkeit der Beeinträchtigung setzt voraus, dass
1. die Merkmale des Erscheinungsbilds bei der Ausübung des Dienstes oder bei einer Tätigkeit mit unmittelbarem Dienstbezug von Dritten wahrgenommen werden können und
2. die Beamten Amtshandlungen vornehmen, bei denen es in besonderem Maße auf die weltanschaulich religiöse Neutralität des Staates und seiner Amtsträger ankommt.

Regelungen nach Absatz 2 und Anordnungen nach Absatz 3 in Bezug auf religiös oder weltanschaulich konnotierter Merkmale des Erscheinungsbilds sind auf das unbedingt erforderliche Maß zu begrenzen; diese sind zu begründen.“

5. In § 46 Abs. 1 Satz 1 wird die Verweisung „§ 195 und § 199 Abs. 1 bis 3 des Bürgerlichen Gesetzbuchs“ durch die Angabe „den §§ 195 und 199 Abs. 1 bis 3 des Bürgerlichen Gesetzbuchs (BGB)“ ersetzt.

6. In § 49 Abs. 2 Satz 1 werden die Worte „eines Angehörigen“ gestrichen.

7. § 51 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

 „(1) Beamte bedürfen zur Ausübung einer entgeltlichen Nebentätigkeit, mit Ausnahme der in § 52 abschließend aufgeführten, der vorherigen Genehmigung, soweit sie nicht nach § 50 zu ihrer Wahrnehmung verpflichtet sind. Satz 1 gilt entsprechend für folgende unentgeltliche Nebentätigkeiten:
 1. Wahrnehmung eines Nebenamtes,
 2. gewerbliche oder freiberufliche Tätigkeiten oder die Mitarbeit bei einer dieser Tätigkeiten und
 3. Eintritt in ein Organ eines Unternehmens mit Ausnahme einer Genossenschaft.“

8. § 52 wird wie folgt geändert:

 a) Nummer 1 wird aufgehoben.

 b) Die bisherigen Nummern 2 bis 5 werden die Nummern 1 bis 4.

9. § 54 Abs. 2 Satz 1 erhält folgende Fassung:

 „Tätigkeiten nach § 52 Nr. 2 und 3 sowie Tätigkeiten in Selbsthilfeeinrichtungen nach § 52 Nr. 4 haben die Beamten, wenn hierfür ein Entgelt oder ein geldwerter Vorteil im Wert von mindestens zehn Euro geleistet wird, in jedem Einzelfall vor ihrer Aufnahme ihrer Dienstbehörde unter Angabe der voraussichtlichen Höhe der Entgelte und geldwerten Vorteile hieraus schriftlich anzuzeigen; die Beamten haben jede Änderung unverzüglich schriftlich mitzuteilen.“

10. In § 55 Satz 1 werden nach dem Wort „Unternehmens“ die Worte „oder in einer Stiftung“ eingefügt.

11. In § 57 Satz 1 wird die Verweisung „der §§ 50 bis 56“ durch die Verweisung „des § 49 Abs. 2 und der §§ 50 bis 56“ ersetzt.

12. In der Einleitung des § 59 Abs. 2 Satz 1 werden nach den Worten „täglichen Arbeitszeit“ ein Komma und die Worte „zur Zeiterfassung“ eingefügt.

13. In der Einleitung des § 62 Abs. 1 Satz 1 wird die Verweisung „§ 7 Abs. 3 des Pflegezeitgesetzes (PflegeZG) vom 28. Mai 2008 (BGBl. I S. 874) in der jeweils geltenden Fassung“ durch die Verweisung „§ 7 Abs. 3 des Pflegezeitgesetzes (PflegeZG) vom 28. Mai 2008 (BGBl. I S. 874 -896-) in der jeweils geltenden Fassung“ ersetzt.

14. In § 63 Abs. 1 wird die Angabe „den §§ 61 Abs. 1 und 62 Abs. 1“ durch die Verweisung „§ 61 Abs. 1 und § 62 Abs. 1“ ersetzt.

15. § 65 Abs. 4 wird aufgehoben.

16. Nach § 67 wird folgender § 67 a eingefügt:

„§ 67 a
Urlaub ohne Dienstbezüge zum Erwerb der Zugangsvoraussetzungen zu einer Laufbahn oder zur Ableistung einer Probezeit

(1) Die oberste Dienstbehörde kann Beamten mit Dienstbezügen auf deren Antrag
1. zum Erwerb der nach § 10 ThürLaufbG erforderlichen Zugangsvoraussetzungen für eine andere Laufbahn oder
2. zur Ableistung einer Probezeit nach § 30 ThürLaufbG bei einem anderen Dienstherrn

Urlaub ohne Dienstbezüge gewähren, wenn dienstliche Gründe nicht entgegenstehen.

(2) §§ 67 Abs. 3 bis 5 Satz 1 und 70 Abs. 1 Satz 3 gelten entsprechend.“

17. § 72 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 2 wird wie folgt geändert:

aaa) Die Einleitung erhält folgende Fassung:

„Soweit in Satz 5 nichts Abweichendes bestimmt ist, sind beihilfeberechtigt“

bbb) In Nummer 2 werden das Wort „Versorgungsempfänger“ durch das Wort „Ruhestandsbeamte“ ersetzt und nach dem Wort „sind“ ein Komma eingefügt.

bb) Nach Satz 2 wird folgender Satz eingefügt:

„Satz 2 Nr. 2 gilt entsprechend für Personen, denen Bezüge entsprechend § 4 Abs. 1 Satz 1 ThürBesG gewährt werden.“

cc) Der bisherige Satz 3 wird Satz 4.

dd) Nach Satz 4 wird folgender Satz angefügt:

„Nicht beihilfeberechtigt sind
1. Ehrenbeamte und ehrenamtliche Richter sowie
2. die in Satz 2 genannten Personen, denen Leistungen nach § 11 des Europaabgeordnetengesetzes vom 6. April 1979 (BGBl. I S. 413) in der jeweils geltenden Fassung, nach § 27 des Abgeordnetengesetzes in der Fassung vom 21. Februar 1996 (BGBl. I S. 326) in der jeweils geltenden Fassung oder nach entsprechenden vorrangigen landesrechtlichen Bestimmungen zustehen.“

b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 2 Nr. 1 erhält folgende Fassung:

„1. der Ehegatte oder eingetragene Lebenspartner, wenn der Gesamtbetrag seiner Einkünfte nach § 2 Abs. 3 in Verbindung mit Abs. 5a des Einkommensteuergesetzes einschließlich vergleichbarer ausländischer Einkünfte oder der Gesamtbetrag seiner vergleichbaren ausländischen Einkünfte im zweiten Kalenderjahr vor der Stellung des Beihilfeantrags 18.000 Euro nicht übersteigt, und“

bb) Folgender Satz 3 wird angefügt:

„Die Angehörigen beihilfeberechtigter Waisen sind nicht berücksichtigungsfähig.“

c) Absatz 4 erhält folgende Fassung:

„(4) Beihilfe kann als Vomhundertsatz der beihilfefähigen Aufwendungen (Bemessungssatz), als Pauschale oder im Wege der Beteiligung an den Kosten personenbezogener Leistungen von Leistungserbringern gewährt werden. Der Bemessungssatz beträgt grundsätzlich

1. 50 vom Hundert für den Beihilfeberechtigten nach Absatz 1 Satz 2 Nr. 1,
2. 70 vom Hundert für den Beihilfeberechtigten nach Absatz 1 Satz 2 Nr. 2 und 3,
3. 70 vom Hundert für den Ehegatten oder eingetragenen Lebenspartner und
4. 80 vom Hundert für ein Kind sowie eine Waise, die als solche beihilfeberechtigt ist.

Sind zwei oder mehr Kinder berücksichtigungsfähig, beträgt der Bemessungssatz für den Beihilfeberechtigten nach Absatz 1 Satz 2 Nr. 1 70 vom Hundert; bei mehreren Beihilfeberechtigten wird der erhöhte Bemessungssatz von 70 vom Hundert nur dem Beihilfeberechtigten gewährt, der die entsprechenden Kinderanteile des Familienzuschlags erhält. Eine hiervon abweichende Zuordnung ist nur im Fall einer gemeinsamen anderweitigen Bestimmung durch die Beihilfeberechtigten möglich. Eine nach Satz 4 getroffene Bestimmung durch die Beihilfeberechtigten wird unwirksam, soweit bei einem Beihilfeberechtigten aufgrund eines Wechsels zu einem Dienstherrn, für den ein anderes Beamtengesetz Anwendung findet, das Beihilferecht eine feste Zuordnung des erhöhten Bemessungssatzes vorsieht. Für Beihilfeberechtigte und berücksichtigungsfähige Angehörige, die freiwillige Mitglieder der gesetzlichen Krankenversicherung sind, erhöht sich der Bemessungssatz auf 100 vom Hundert der Aufwendungen, die nach Abzug der zustehenden Leistungen der gesetzlichen Krankenversicherung von den beihilfefähigen Aufwendungen verbleiben. Dies gilt nicht für Aufwendungen, für die die gesetzliche Krankenversicherung keine Leistungen erbringt. Minderungen durch beihilferechtliche Eigenbehalte sind zu berücksichtigen. Die oberste Dienstbehörde, im Bereich des Landes das für das Beihilferecht zuständige Ministerium, kann in

besonders begründeten Ausnahmefällen, die nur bei Anlegung des strengsten Maßstabs anzunehmen sind, die Bemessungssätze erhöhen und Beihilfe unter anderen als den in diesem Gesetz und in der auf der Grundlage des Absatzes 7 erlassenen Rechtsverordnung geregelten Voraussetzungen gewähren."

d) Nach Absatz 4 werden folgende Absätze 4a und 4b eingefügt:

„(4a) Bei Inanspruchnahme der folgenden Wahlleistungen im Krankenhaus sind nach Anwendung des persönlichen Bemessungssatzes folgende Eigenbeteiligungen pro Aufenthaltstag im Krankenhaus abzuziehen:
1. wahlärztliche Leistungen:
 25 Euro,
2. Wahlleistung Zweibettzimmer:
 7,50 Euro.

(4b) Die festgesetzte Beihilfe ist um vier Euro je verordnetem Arzneimittel, Verbandmittel oder Medizinprodukt, jedoch nicht um mehr als die tatsächlich gewährte Beihilfe zu mindern (Eigenbehalt). Die Minderung um den Eigenbehalt unterbleibt, soweit die Summe der Eigenbehalte für den Beihilfeberechtigten und seinen berücksichtigungsfähigen Ehegatten oder eingetragenen Lebenspartner die Belastungsgrenze nach Satz 3 überschreitet. Die Belastungsgrenze beträgt 2 vom Hundert, für chronisch Kranke im Sinne des Fünften Buches Sozialgesetzbuch 1 vom Hundert der Jahresbesoldungs- oder Jahresversorgungsbezüge nach beamtenrechtlichen Vorschriften oder Grundsätzen ohne kinderbezogene Bestandteile des Familienzuschlags sowie der Jahresrenten aus der gesetzlichen Rentenversicherung und einer zusätzlichen Alters- und Hinterbliebenenversorgung des Beihilfeberechtigten."

e) Absatz 6 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 5 werden nach dem Wort „berücksichtigt" ein Komma und die Worte „soweit bei Ehegatten und eingetragenen Lebenspartnern die Einkünfte nach Absatz 2 Satz 2 Nr. 1 im zweiten Kalenderjahr vor dem jeweils laufenden Kalenderjahr 18.000 Euro nicht übersteigen" eingefügt.

bb) In Satz 6 wird die Verweisung „§ 126 des Bürgerlichen Gesetzbuchs" durch die Verweisung „§ 126 BGB" ersetzt.

f) Absatz 7 erhält folgende Fassung:

„(7) Das für das Beihilferecht zuständige Ministerium regelt im Einvernehmen mit dem für das Beamtenrecht zuständigen Ministerium durch Rechtsverordnung das Nähere zu den beihilfeberechtigten Personen und den berücksichtigungsfähigen Angehörigen, zum Inhalt und Umfang der Beihilfen sowie zum Verfahren der Beihilfegewährung mit Ausnah

me der pauschalen Beihilfe nach Absatz 6. In der Rechtsverordnung nach Satz 1 können insbesondere Bestimmungen getroffen werden

1. hinsichtlich der beihilfeberechtigten Personen und der berücksichtigungsfähigen Angehörigen über
 a) das Verfahren der Berücksichtigung sowie zur Einkünfteermittlung nach Absatz 2 Satz 2 Nr. 1 und
 b) Konkurrenzregelungen für den Fall des Zusammentreffens mehrerer Beihilfeberechtigungen sowie mehrerer Beihilfeberechtigten,
2. hinsichtlich des Inhalts und Umfangs der Beihilfen über
 a) Höchstgrenzen und Höchstbeträge,
 b) den Ausschluss der Beihilfefähigkeit von Aufwendungen für Untersuchungen, Behandlungen sowie Arznei-, Heil- und Hilfsmittel, deren diagnostischer oder therapeutischer Nutzen nicht nach dem allgemein anerkannten Stand der medizinischen Erkenntnisse nachgewiesen ist,
 c) den Ausschluss der Beihilfefähigkeit von Aufwendungen für Arznei-, Heil-und Hilfsmittel, die zur Behandlung der erektilen Dysfunktion, Rauchentwöhnung, Abmagerung und Zügelung des Appetits, Regulierung des Körpergewichts oder Verbesserung des Haarwuchses bestimmt sind oder der allgemeinen Lebenshaltung zuzurechnen sind,
 d) den Ausschluss der Beihilfefähigkeit von Aufwendungen für medizinisch notwendige Leistungen, die als Folge von medizinisch nicht notwendigen körperlichen Eingriffen entstehen,
 e) die Beschränkung oder den Ausschluss der Beihilfefähigkeit zu Aufwendungen, die in Ländern außerhalb der Mitgliedstaaten der Europäischen Union erbracht werden,
 f) die Beschränkung der Beihilfefähigkeit von Aufwendungen für Untersuchungen und Behandlungen, Arznei-, Heil- und Hilfsmittel, Geräte zur Selbstbehandlung und Körperersatzstücke, Krankenhausleistungen, häusliche Krankenpflege, Familien- und Haushaltshilfen, Fahrt- und Unterkunftskosten, Anschlussheil- und Suchtbehandlungen sowie für Rehabilitationsmaßnahmen auf bestimmte Personengruppen, Umstände oder Indikationen,
 g) die Beihilfefähigkeit von Aufwendungen für Präventionsmaßnahmen zur Verhinderung und Verminderung von Krankheitsrisiken,
 h) Konkurrenzregelungen zum Zusammentreffen des Beihilfeanspruchs mit anderen Ansprüchen und
 i) Ausnahmen von der Minderung der Beihilfe durch Eigenbehalte nach Abs. 4b Satz 1,
3. hinsichtlich des Verfahrens der Beihilfegewährung über
 a) die Antragstellung mittels technischer Verfahren und die elektronische Verarbeitung von Anträgen und Belegen,
 b) Regelungen zur Direktabrechnung,

c) verfahrensrechtliche Regelungen zu den Belastungsgrenzen nach Absatz 4b Satz 3,
d) die Zahlung der Beihilfe nach dem Tod des Beihilfeberechtigten,
e) die Regelung einer Ausschlussfrist für die Beantragung von Beihilfe und
f) die Beteiligung von Gutachtern sowie sonstigen geeigneten Stellen zur Überprüfung der Notwendigkeit und Angemessenheit einzeln geltend gemachter Aufwendungen einschließlich der Übermittlung der erforderlichen Daten.

Die Bestimmungen nach Satz 2 können sich an die Bestimmungen des SGB V anlehnen. Die Rechtsverordnung nach Satz 1 bedarf der Zustimmung der für das Beihilfe- und Beamtenrecht zuständigen Ausschüsse des Landtages."

g) In Absatz 8 wird die Verweisung „Artikels 28 der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung) (ABI. L 119 vom 4.5.2016, S. 1; L 314 vom 22.11.2016, S. 72; L 127 vom 23.05.2018, S. 2)" durch die Verweisung „Artikels 28 der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung) (ABI. L 119 vom 4.5.2016, S. 1) in der jeweils geltenden Fassung" ersetzt.

h) Folgender Absatz 9 wird angefügt:

„(9) Für die ordnungsgemäße Festsetzung von Beihilfe können automationsgestützte Systeme eingesetzt werden (Risikomanagementsysteme). Dabei soll auch der Grundsatz der Wirtschaftlichkeit der Verwaltung berücksichtigt werden. Die Risikomanagementsysteme müssen mindestens die folgenden Anforderungen erfüllen:

1. die Gewährleistung, dass durch Zufallsauswahl eine hinreichende Anzahl von Fällen zur umfassenden Prüfung durch beauftragte Beschäftigte ausgewählt wird,
2. die Prüfung der als prüfungsbedürftig ausgesteuerten Sachverhalte durch beauftragte Beschäftigte,
3. die Gewährleistung, dass beauftragte Beschäftigte auch eigenständig Fälle für eine umfassende Prüfung auswählen können,
4. die regelmäßige Überprüfung der Risikomanagementsysteme auf ihre Zielerfüllung.

Einzelheiten der Risikomanagementsysteme dürfen nicht veröffentlicht werden, soweit dies die Rechtmäßigkeit der Beihilfefestsetzung gefährden könnte."

18. In § 74 Abs. 1 Satz 1 wird die Verweisung „§ 26 Abs. 1 des Thüringer Beamtenversorgungsgesetzes (ThürBeamtVG) vom 22. Juni 2011 (GVBl. S. 99) in der jeweils geltenden Fassung“ durch die Verweisung „§ 26 Abs. 1 des Thüringer Beamtenversorgungsgesetzes (ThürBeamtVG) in der Fassung vom 17. Februar 2022 (GVBl. S. 40, 313) in der jeweils geltenden Fassung“ ersetzt.

19. § 79 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Personalaktendaten dürfen in Dateien nur für Zwecke der Personalverwaltung oder der Personalwirtschaft verarbeitet werden. Darüber hinaus ist eine Verarbeitung zu anderen Zwecken in Übereinstimmung mit Artikel 6 Abs. 4 oder Artikel 88 Abs. 1 der Verordnung (EU) 2016/679 zulässig. Eine zulässige Zweckänderung liegt insbesondere vor, wenn die Verarbeitung personenbezogener Daten für die Entwicklung oder Änderung automatisierter Verfahren der Personalverwaltung oder der Personalwirtschaft erforderlich ist, weil unveränderte Daten benötigt werden oder eine Anonymisierung oder Pseudonymisierung der Daten nicht oder nur mit unverhältnismäßigem Aufwand möglich ist. Im Übrigen findet § 17 Abs. 1 des Thüringer Datenschutzgesetzes (ThürDSG) Anwendung. Ein automatisierter Datenabruf durch andere Behörden ist unzulässig, soweit durch besondere Rechtsvorschrift nichts anderes bestimmt ist. Soweit Informationspflichten nach Artikel 13 Abs. 3 oder Artikel 14 Abs. 4 der Verordnung (EU) 2016/679 aufgrund der Zweckänderung nach Satz 3 bestehen, sind diese nach Absatz 4 zu erfüllen. In den Fällen des Satzes 3 dürfen die Daten ausschließlich für Zwecke der Entwicklung, Überprüfung oder Änderung automatisierter Verfahren verarbeitet werden und müssen innerhalb eines Jahres nach Beendigung dieser Maßnahmen gelöscht werden. Die Sätze 3 und 6 gelten auch für die automatisierte Verarbeitung von Personaldaten, die nicht in Personalakten zu führen sind.“

20. In § 80 Abs. 3 Satz 1 wird die Verweisung „§ 13 des Thüringer Datenschutzgesetzes (ThürDSG)“ durch die Verweisung „§ 13 ThürDSG“ ersetzt.

21. In § 81 Abs. 3 wird die Verweisung „§ 8 Abs. 3 des Thüringer Laufbahngesetzes (ThürLaufbG)“ durch die Verweisung „§ 8 Abs. 3 ThürLaufbG“ ersetzt.

22. § 82 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 2 Halbsatz 2 werden nach dem Wort „Organisationseinheit“ die Worte „sowie die für diese Organisationseinheit mit Angelegenheiten der Innenrevision beauftragten Beschäftigten im Rahmen der Betrugs- und Korruptionsbekämpfung“ eingefügt.

b) Nach Absatz 2 wird folgender neue Absatz 3 eingefügt:

„(3) Nach Unanfechtbarkeit des einzelnen Beihilfebescheids ist eine Verarbeitung der dazugehörigen elektronisch gespeicherten Beihilfebelege nur zulässig

1. bei Anfragen durch den jeweiligen Beihilfeberechtigten,
2. zur Prüfung von Mehrfacherstattungen,
3 für Zwecke der Rechnungsprüfung und
4. zur Betrugs- und Korruptionsbekämpfung.

Satz 1 gilt nicht für Dauerbelege zum Nachweis von personenbezogenen medizinischen und sonstigen Grunddaten, deren Kenntnis bei der Bearbeitung von Folgevorgängen erforderlich ist.“

c) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 4 und die Verweisung „Absätze 1 und 2“ durch die Verweisung „Absätze 1 bis 3“ ersetzt.

23. § 85 Abs. 2 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Diese Stelle und die personalverwaltende Behörde dürfen zur Erfüllung der Aufgabe nach Satz 1 erforderliche personenbezogene Daten austauschen und gemeinsam verarbeiten.“

24. § 87 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Satz 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Nummer 1 werden das Wort „Versorgungsansprüche“ durch die Worte „Versorgungs- oder Altersgeldansprüche“ und das Wort „Versorgungsempfänger“ durch die Worte „Versorgungsempfänger oder Altersgeldberechtigte“ ersetzt.

bb) In Nummer 2 werden die Worte „ohne versorgungsberechtigte“ durch die Worte „oder ehemaligen Beamten ohne versorgungs- oder altersgeldberechtigte“ ersetzt.

cc) In Nummer 3 werden das Wort „versorgungsberechtigte“ durch die Worte „versorgungs- oder altersgeldberechtigte“ sowie das Wort „Versorgungsverpflichtung“ durch die Worte „Versorgungs- oder Altersgeldverpflichtung“ ersetzt.

b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 2 werden der Punkt durch ein Semikolon ersetzt und folgender Halbsatz eingefügt:

„davon ausgenommen sind die Dauerbelege nach § 82 Abs. 3 Satz 2.“

bb) Die Sätze 3 und 4 erhalten folgende Fassung:

„Die Rückgabe oder die Vernichtung von Arzneimittelverordnungen im Sinne des § 1 des Gesetzes über Rabatte für Arzneimittel erfolgt unverzüglich, sobald sie für die dort geregelten Zwecke nicht mehr benötigt werden, spätestens jedoch zehn Jahre nach Ablauf des Jahres, in dem die Arzneimittelverordnungen zur Beihilfeerstattung eingereicht wurden. Näheres regelt die nach § 72 Abs. 7 erlassene Rechtsverordnung.“

c) In Absatz 3 Halbsatz 1 werden das Wort „Versorgungsakten“ durch die Worte „Versorgungs- oder Altersgeldakten“ sowie das Wort „Versorgungszahlung“ durch die Worte „Versorgungs- oder Altersgeldzahlung“ ersetzt.

d) Absatz 6 erhält folgende Fassung:

„(6) Elektronisch gespeicherte Beihilfebelege sind nach Unanfechtbarkeit des Beihilfebescheids zu sperren und fünf Jahre nach Ablauf des Jahres, in dem der Beihilfebescheid unanfechtbar geworden ist, für die Zwecke nach § 82 Abs. 2 und 3 zu speichern und anschließend zu löschen. Abweichend von Satz 1 sind elektronisch gespeicherte Dauerbelege nach § 82 Abs. 3 Satz 2 nicht zu sperren und erst dann zu löschen, wenn sie für den Zweck, zu dem sie gespeichert wurden, nicht mehr erforderlich sind.“

25. In § 103 Abs. 2 Satz 2 wird die Verweisung „Thüringer Beihilfeverordnung vom 25. Mai 2012 (GVBl. S. 182) in der jeweils geltenden Fassung“ durch die Verweisung „nach § 72 Abs. 7 erlassenen Rechtsverordnung“ ersetzt.

26. Nach § 104 wird folgender § 104a eingefügt:

„§ 104 a
Verpflichtung zum Tragen einer Kennzeichnung

(1) Polizeivollzugsbeamte tragen im Dienst an ihrer Dienstkleidung ein Namensschild (namentliche Kennzeichnung) oder eine pseudonymisierte individuelle Kennzeichnung in Form einer zur nachträglichen Identifizierung geeigneten Ziffernfolge (numerische Kennzeichnung). Die numerische Kennzeichnung ist vorwiegend für die Einsatzeinheiten beim Tragen der Sonder- und Schutzkleidung beziehungsweise -ausstattung vorgesehen. Die Verpflichtungen nach den Sätzen 1 und 2 gelten nicht, soweit im Einzelfall der Zweck der Maßnahme oder Amtshandlung oder überwiegende schutzwürdige Belange der Polizeivollzugsbeamten dadurch beeinträchtigt werden können.

(2) Zum Zweck der nachträglichen Identifizierbarkeit werden numerische Kennzeichnungen nach Absatz 1 Satz 2 mit der Vergabe und vor der Benutzung erhoben, personenbezogenen Daten der Polizeivollzugsbeamten zugeordnet und gespeichert. Die Speicherung und Verarbeitung der numerischen Kennzeichnungen selbst ist dem Schutz personenbezogener Daten gleichgestellt. Die personenbezogenen Daten dürfen nur genutzt werden, wenn

1. tatsächliche Anhaltspunkte die Annahme rechtfertigen, dass beim Einsatz eine strafbare Handlung oder eine nicht unerhebliche Dienstpflichtverletzung begangen wurde und die Identifizierung auf andere Weise nicht oder nur unter erheblichen Schwierigkeiten möglich ist, oder
2. dies zur Abwehr einer gegenwärtigen Gefahr für Leib, Leben oder Freiheit einer Person erforderlich ist.

Die Zuordnung nach Satz 1 ist drei Monate nach dem Abschluss der eingeräumten Benutzung der dienstlich

zur Verfügung gestellten Kennzeichnung zu löschen, sofern sie nicht für den Erhebungszweck weiterhin erforderlich ist.

(3) Das für Polizei zuständige Ministerium regelt das Nähere zu Inhalt und Umfang der Verpflichtungen nach Absatz 1 Satz 1 und 2 sowie Ausnahmen von diesen Verpflichtungen nach Absatz 1 Satz 3 durch Verwaltungsvorschrift."

27. Nach § 105 wird folgender § 105 a eingefügt:

„§ 105 a
Eignungsuntersuchungen

(1) Vor der Aufnahme besonders gefahrgeneigter Tätigkeiten sowie in regelmäßigen Abständen wiederkehrend während der Wahrnehmung dieser Tätigkeiten sind Polizeivollzugsbeamte verpflichtet, ihre gesundheitliche Eignung für die Wahrnehmung dieser Tätigkeit durch eine Eignungsuntersuchung nachzuweisen. Besonders gefahrgeneigte Tätigkeiten sind solche spezifischen Tätigkeiten des Polizeivollzugsdienstes, die zur Minimierung der Eigen- oder Fremdgefährdung besondere gesundheitliche Anforderungen insbesondere an die Sinnesorgane, die Herz-Kreislauf-Funktion, den Bewegungsapparat, den Stoffwechsel oder das Nervensystem stellen.

(2) Die Eignungsuntersuchung erfolgt durch den polizeiärztlichen Dienst auf Anordnung des Dienstvorgesetzten. Das Ergebnis wird in der Form „gesundheitlich geeignet" oder „gesundheitlich nicht geeignet" dem anordnenden Dienstvorgesetzten übermittelt. Die Mitteilung kann Auflagen beinhalten, die bei der Wahrnehmung besonders gefahrgeneigter Tätigkeiten für den jeweiligen Beamten zu beachten sind.

(3) Die Durchführung der arbeitsmedizinischen Vorsorge nach der Verordnung zur arbeitsmedizinischen Vorsorge vom 18. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2768) in der jeweils geltenden Fassung bleibt unberührt.

(4) Das für Polizei zuständige Ministerium erlässt die zur Durchführung des Nachweises der gesundheitlichen Eignung für die Wahrnehmung dieser Tätigkeiten notwendigen Verwaltungsvorschriften. In der Verwaltungsvorschrift sind insbesondere die besonders gefahrgeneigten Tätigkeiten zu bestimmen sowie der Untersuchungsumfang sowie das Untersuchungsintervall zu regeln.

(5) Die Mitteilung des polizeiärztlichen Dienstes über die Untersuchungsergebnisse ist in einem gesonderten, verschlossenen und versiegelten Umschlag zu übersenden; sie ist verschlossen zur Personalakte der Beamten zu nehmen. Die übermittelten Daten dürfen nur für die Entscheidung über die Wahrnehmung besonders gefahrgeneigter Tätigkeiten verarbeitet oder genutzt werden.

(6) Der polizeiärztliche Dienst übermittelt den Beamten eine Kopie der aufgrund des Absatzes 2 Satz 2 und 3 und der nach Absatz 4 zu erlassenen Verwaltungsvorschrift an den Dienstvorgesetzten erteilten Auskünfte.

(7) Die §§ 19 bis 22 GenDG und die aufgrund des § 20 Abs. 3 GenDG erlassene Rechtsverordnung sind anzuwenden."

28. § 106 Abs. 4 erhält folgende Fassung:

„(4) Polizeivollzugsbeamte, die sich am 1. Januar 2012 in einer Beurlaubung nach § 73 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 in der bis zum 31. Dezember 2011 geltenden Fassung, die sich bis zum Eintritt in den Ruhestand erstreckt, befunden haben, treten mit Ablauf des Monats in den Ruhestand, in dem sie das 60. Lebensjahr vollendet haben."

29. In § 108 wird die Verweisung „§§ 104 bis 106" durch die Verweisung „§§ 104, 105 und 106" ersetzt.

30. Die Inhaltsübersicht wird den vorstehenden Änderungen angepasst.

Artikel 2
Änderung des Thüringer Laufbahngesetzes

Das Thüringer Laufbahngesetz vom 12. August 2014 (GVBI. S. 472 -498-), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 30. Juli 2019 (GVBI. S. 298), wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:

 a) In Absatz 1 werden nach dem Wort „Rechts" ein Komma und die Worte „soweit in den Regelungen dieses Gesetzes nicht Abweichendes geregelt ist" eingefügt.

 b) In Absatz 2 Nr. 2 wird die Verweisung „Richter- und Staatsanwältegesetz" durch die Verweisung „Thüringer Richter- und Staatsanwältegesetz" ersetzt.

2. § 3 wird wie folgt geändert:

 a) In Absatz 2 Nr. 2 werden nach dem Wort „Landesbehörden" die Worte „sowie des Ministerpräsidenten" eingefügt.

 b) In Absatz 4 Satz 1 wird die Verweisung „§ 6 Thüringer Gleichstellungsgesetz" durch die Verweisung „§ 6 des Thüringer Gleichstellungsgesetzes" ersetzt.

3. In § 4 Abs. 3 Satz 1 wird das Wort „Prüfungsverfahren" durch die Worte „Auswahl- und Prüfungsverfahren" ersetzt.

4. § 9 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

 a) Nummer 3 wird aufgehoben.

 b) Die bisherigen Nummern 4 bis 12 werden die Nummern 3 bis 11.

5. § 10 wird wie folgt geändert:

 a) Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt geändert:

 aa) In der Einleitung wird das Wort „mindestens“ gestrichen.

 bb) In Nummer 1 wird nach dem Wort „Bildungsvoraussetzung“ das Wort „mindestens“ eingefügt.

 b) In der Einleitung des Absatzes 2 und Absatzes 3 Satz 1 wird jeweils das Wort „mindestens“ gestrichen.

6. § 11 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 erhält folgende Fassung:

 „1. durch den erfolgreichen Abschluss eines innerhalb der jeweiligen Laufbahn eingerichteten fachspezifischen Vorbereitungsdienstes (§§ 16 bis 21), eines Aufstiegsverfahrens (§§ 38 bis 43) oder durch den Abschluss eines in einer Laufbahnverordnung festgelegten unmittelbar für die Laufbahn qualifizierenden Bildungs- oder Studiengangs (§ 51 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 in Verbindung mit § 22) oder“

7. In § 14 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 werden nach dem Wort „Voraussetzungen“ die Worte „sowie das Auswahlverfahren“ eingefügt.

8. § 25 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 erhält folgende Fassung:

 „1. der Richtlinie 2005/36/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. September 2005 über die Anerkennung von Berufsqualifikationen (ABl. L 255 vom 30.9.2005, S. 22; L 271 vom 16.10.2007, S. 18; L 93 vom 4.4.2008, S. 28; L 33 vom 3.2.2009, S. 49; L 305 vom 24.10.2014, S. 115; L 177 vom 8.7.2015, S. 60, L 268 vom 15.10.2015, S. 35; L 95 vom 9.4.2016, S. 20) in der jeweils geltenden Fassung,“

9. § 35 Abs. 1 Satz 3 und 4 erhalten folgende Fassung:

 „Einer Beförderung steht gleich, wenn Beamte in einem höheren Amt als dem Eingangsamt eingestellt werden. Dies gilt nicht in den Fällen des § 29.“

10. § 43 Abs. 4 wird wie folgt geändert:

 a) Satz 5 erhält folgende Fassung:

 „Vorbehaltlich besonderer Bestimmungen für die jeweilige Fachrichtung nach § 51 Abs. 1 sind während der Einführung Lehrgänge zu absolvieren, die mindestens 160 Stunden umfassen.“

 b) Satz 6 wird aufgehoben.

 c) Die bisherigen Sätze 7 und 8 werden die Sätze 6 und 7.

11. In der Einleitung des § 46 Abs. 2 Satz 1 werden nach den Worten „bis sie“ die Worte „der Zulassung zur höheren Laufbahn zeitlich nachfolgend“ eingefügt.

12. Nach § 46 wird folgender § 46 a eingefügt:

„§ 46 a
Ableisten eines Vorbereitungsdienstes
durch Beamte auf Lebenszeit

(1) Beamte auf Lebenszeit können zur Ableistung eines fachspezifischen Vorbereitungsdienstes bei demselben Dienstherrn zur Erlangung der Befähigung für eine höhere Laufbahngruppe oder für eine andere Laufbahn derselben oder einer höheren Laufbahngruppe zu Beamten auf Widerruf ernannt werden, wenn die oberste Dienstbehörde die Fortdauer des Beamtenverhältnisses auf Lebenszeit neben dem Beamtenverhältnis auf Widerruf anordnet.

(2) Für die Dauer des Vorbereitungsdienstes ruhen die Rechte und Pflichten aus dem im Beamtenverhältnis auf Lebenszeit übertragenen Amt.

(3) Bestimmungen über den Wechsel in eine andere Fachrichtung derselben Laufbahngruppe bleiben unberührt."

13. In der Überschrift des Vierten Abschnitts werden nach dem Wort „Fortbildung" ein Komma und das Wort „Ausbildungskostenerstattung" eingefügt.

14. Nach § 48 werden die folgenden §§ 48 a und 48 b eingefügt:

„§ 48 a
Ausbildungskostenerstattung

(1) Wechseln Beamte in der Zeit vom Beginn ihres Vorbereitungsdienstes bis zum Ablauf von fünf Jahren nach ihrer Berufung in das Beamtenverhältnis auf Probe in dieselbe Laufbahn bei einem Dienstherrn im Geltungsbereich dieses Gesetzes, hat der neue Dienstherr dem bisherigen Dienstherrn die Ausbildungskosten dieser Beamten zu erstatten. Dies gilt auch, wenn die ehemaligen Beamten beim neuen Dienstherrn in einem Arbeitnehmerverhältnis mindestens gleichwertig beschäftigt werden. Der neue Dienstherr hat dem bisherigen Dienstherrn einen Dienstherrnwechsel im Sinne der Sätze 1 und 2 unverzüglich mitzuteilen. Die Sätze 1 und 2 finden keine Anwendung, wenn der Dienstherr, bei dem der Beamte den Vorbereitungsdienst geleistet hat, Beamte nach der Ableistung des Vorbereitungsdienstes aus Gründen, die sie nicht zu vertreten haben, nicht in ein Beamtenverhältnis auf Probe übernimmt und sie deshalb zu einem anderen Dienstherrn wechseln. Die Sätze 1 und 2 gelten nicht, wenn der Vorbereitungsdienst allgemeine Ausbildungsstätte nach Artikel 12 Abs. 1 Satz 1 des Grundgesetzes ist.

(2) Ein Dienstherrnwechsel im Sinne des Absatzes 1 liegt nicht vor, wenn zwischen dem Ausscheiden aus dem bisherigen Dienstverhältnis und der Begründung eines neuen Dienstverhältnisses ein Zeitraum von mehr als zwei Jahren liegt. Ein mehrfacher Dienstherrnwechsel steht einer erneuten Anwendung des Absatzes 1 nicht entgegen.

(3) Der Erstattungsbetrag nach Absatz 1 Satz 1 und 2 setzt sich wie folgt zusammen:

1. aus einem Grundbetrag als Ausgleich für die angefallene Besoldung bei Beamten,
 a) die in den mittleren Dienst einsteigen oder eingestiegen sind, in Höhe des 30-fachen,
 b) die in den gehobenen und höheren Dienst einsteigen oder eingestiegen sind, in Höhe des 45-fachen

 des zur Zeit des Beginns des Vorbereitungsdienstes geltenden monatlichen Anwärtergrundbetrags für einen Anwärter zuzüglich
2. eines Betrags als Ausgleich für die übrigen Ausbildungskosten in Höhe von
 a) 15 Prozent des sich nach Nummer 1 ergebenden Betrags bei Beamten, die in den mittleren Dienst einsteigen oder eingestiegen sind, oder
 b) 30 Prozent des sich nach Nummer 1 ergebenden Betrags bei Beamten, die in den gehobenen und höheren Dienst einsteigen oder eingestiegen sind.

Bei Laufbahnen, in denen die in den §§ 16 bis 18 festgelegte Dauer des Vorbereitungsdienstes unterschritten wird, ermäßigt sich der nach Satz 1 ermittelte Erstattungsbetrag entsprechend dem Verhältnis der in den jeweiligen Ausbildungs- und Prüfungsordnung festgelegten Dauer des Vorbereitungsdienstes zu der in den §§ 16 bis 18 festgelegten Dauer des Vorbereitungsdienstes; dies gilt nicht für die Laufbahn des feuerwehrtechnischen Dienstes. Haben die Beamten zum Zeitpunkt des Dienstherrnwechsels die Laufbahnprüfung noch nicht abgelegt, mindert sich der Erstattungsbetrag nach Satz 1 entsprechend dem Verhältnis der beim neuen Dienstherrn noch abzuleistenden Ausbildungszeit zur regelmäßigen Dauer des Vorbereitungsdienstes.

(4) Der Erstattungsbetrag mindert sich für jedes volle Jahr, das die Beamten nach der Berufung in das Beamtenverhältnis auf Probe beim bisherigen Dienstherrn Dienst geleistet haben, um ein Fünftel. Rückzahlungen von Anwärterbezügen aufgrund des § 50 Abs. 4 ThürBesG sind auf den Erstattungsbetrag anzurechnen.

(5) Die Festsetzung des Erstattungsbetrags sowie die Zahlung der Erstattung erfolgt durch die jeweils zuständige oberste Dienstbehörde. Die oberste Dienstbehörde kann die Zuständigkeit nach Satz 1 auf andere Behörden übertragen.

§ 48 b
Aufstiegsausbildungskostenerstattung

(1) Wechseln Beamte nach Abschluss einer fachspezifischen Qualifizierung oder einer Hochschulausbildung im Rahmen des Ausbildungsaufstiegs zu einem anderen Dienstherrn im Geltungsbereich dieses Gesetzes, hat der neue Dienstherr die vom bisherigen Dienstherrn getragenen Kosten der fachspezifischen Qualifizierung oder der Hochschulausbildung zu erstatten, wenn die Beamten nicht eine Dienstzeit von der dreifachen Dauer der fachspezifischen Qualifizierung oder der Hochschulausbildung beim bisherigen Dienstherrn geleistet haben.

(2) Werden Beamte nach Abschluss einer fachspezifischen Qualifizierung oder einer Hochschulausbildung im Rahmen des Ausbildungsaufstiegs entlassen, haben sie die vom Dienstherrn getragenen Kosten der fachspezifischen Qualifizierung oder der Hochschulausbildung zu erstatten, wenn sie nicht eine Dienstzeit von der dreifachen Dauer der fachspezifischen Qualifizierung oder der Hochschulausbildung geleistet haben. Auf die Erstattung kann ganz oder teilweise verzichtet werden, wenn sie für die Beamten eine besondere Härte bedeuten würde.

(3) Der Erstattungsbetrag mindert sich für jedes volle Jahr, das die Beamten nach Abschluss der fachspezifischen Qualifizierung oder der Hochschulausbildung im Rahmen einer Aufstiegsausbildung beim bisherigen Dienstherrn Dienst geleistet haben, um ein Sechstel.

(4) Die Festsetzung des Erstattungsbetrags sowie die Zahlung der Erstattung erfolgt durch die jeweils zuständige oberste Dienstbehörde. Die oberste Dienstbehörde kann die Zuständigkeit auf andere Behörden übertragen.“

15. In § 49 Abs. 4 wird das Wort „Beurteilungspflicht“ durch das Wort „Regelbeurteilung“ ersetzt.

16. § 50 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

 a) Nummer 3 wird aufgehoben.

 b) Die bisherigen Nummern 4 bis 12 werden die Nummern 3 bis 11.

17. § 51 Abs. 1 Satz 2 wird wie folgt geändert:

 a) In Nummer 6 wird das Wort „und“ durch ein Komma ersetzt.

 b) In Nummer 7 wird der Punkt am Ende durch das Wort „und“ ersetzt.

 c) Folgende Nummer 8 wird angefügt:

 „8. die Festlegung zusätzlicher Unterweisungs- oder Fortbildungsmaßnahmen für Ernennungen in das erste Amt über dem Eingangsamt.“

18. In § 52 Abs. 2 Satz 2 wird die Verweisung „Thüringer Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetzes in der Fassung vom 5. Februar 2009 (GVBI. S. 24) in der jeweils geltenden Fassung“ durch die Verweisung „Thüringer Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetzes in der Fassung vom 1. Dezember 2014 (GVBI. S. 685) in der jeweils geltenden Fassung“ ersetzt.

19. § 53 wird wie folgt geändert:

 a) Die Absätze 2 bis 5 werden aufgehoben.

 b) Der bisherige Absatz 6 wird Absatz 2.

 c) Der bisherige Absatz 7 wird aufgehoben.

d) Der bisherige Absatz 8 wird Absatz 3.

e) Der bisherige Absatz 9 wird Absatz 4 und die Verweisung „§ 9 Abs. 2 Nr. 12“ durch die Worte „informationstechnischen Dienstes“ ersetzt.

f) Folgender Absatz 5 wird angefügt:

„(5) Beamte, die sich am Tag vor dem Inkrafttreten des Thüringer Gesetzes zur Änderung von Vorschriften aus dem Bereich des Dienstrechts vom ... [einsetzen: Datum des Erlasses dieses Gesetzes] (GVBl. S. ... [einsetzen: Seitenzahl der ersten Seite dieses Gesetzes bei der Veröffentlichung im GVBl.]) in einer Laufbahngruppe der Fachrichtung des wirtschafts-, gesellschafts- und sozialwissenschaftlichen Dienstes befunden haben, werden den entsprechenden Laufbahngruppen der Fachrichtung des nichttechnischen Verwaltungsdienstes zugeordnet. Mit der Zuordnung nach Satz 1 erwerben die Beamten die Befähigung für die neue Laufbahn.“

20. Die Inhaltsübersicht wird den vorstehenden Änderungen angepasst.

21. Anlage 1 wird wie folgt geändert:

a) In Nummer II werden die Worte „wirtschafts-, gesellschafts- und sozialwissenschaftlichen Dienstes“ durch die Worte „nichttechnischen Verwaltungsdienstes“ ersetzt.

b) Nummer III wird wie folgt geändert:

aa) Nummer 2 wird wie folgt geändert:

aaa) In der Einleitung werden die Worte „wirtschafts-, gesellschafts- und sozialwissenschaftlichen Dienstes“ durch die Worte „nichttechnischen Verwaltungsdienstes“ ersetzt.

bbb) In Buchstabe b wird der Punkt am Ende durch ein Komma ersetzt.

ccc) Folgender Buchstabe c wird angefügt:

„c) kann auf die für eine Tätigkeit im Bibliotheksdienst erforderliche hauptberufliche Tätigkeit ein bibliothekswissenschaftliches Zusatzstudium im Rahmen eines Volontariats oder eine ähnliche praxisbezogene bibliothekswissenschaftliche Zusatzausbildung im Umfang von bis zu zwei Jahren angerechnet werden.“

bb) Nummer 3 wird aufgehoben.

Artikel 3
Änderung des Thüringer Disziplinargesetzes

Das Thüringer Disziplinargesetz vom 21. Juni 2002 (GVBI. S. 257), zuletzt geändert durch Artikel 14 des Gesetzes vom 2. Juli 2024 (GVBI. S. 277, 284), wird wie folgt geändert:

1. § 47 wird wie folgt geändert:

 a) In Absatz 1 Satz 2 wird die Verweisung „§§ 20 bis 24, 27, 28 und 30 Abs. 1 sowie § 34 VwGO“ durch die Verweisung „§§ 20 bis 24, 27, 28 und 34 VwGO“ ersetzt.

 b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

 aa) Nach Satz 5 wird folgender Satz eingefügt:

 „Satz 5 gilt für die Wahl der Beamtenbeisitzer in der Disziplinargerichtsbarkeit des Bundes mit der Maßgabe, dass die obersten Bundesbehörden und die Spitzenorganisationen der zuständigen Gewerkschaften und Berufsverbände Vorschläge für die Aufnahme von Beamten des Bundes in die Liste machen können.“

 bb) Die bisherigen Sätze 6 und 7 werden die Sätze 7 und 8.

2. § 62 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

 „(1) Das Oberverwaltungsgericht kann die Berufung durch Beschluss verwerfen, wenn sie unzulässig ist. Der Beschluss nach Satz 1 steht einem Urteil gleich. Nach der Eröffnung der mündlichen Verhandlung stellt das Oberverwaltungsgericht das Disziplinarverfahren auch durch Beschluss ein, wenn ein Einstellungsgrund nach § 38 Abs. 1 Satz 1 Nr. 6 bis 8 gegeben ist. § 130a VwGO findet keine Anwendung. „

3. In § 75 Abs. 4 Satz 2 und 3 werden jeweils das Semikolon gestrichen und Halbsatz 2 aufgehoben.

4. § 76 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

 „(2) Der Anspruch auf den Unterhaltsbeitrag erlischt, wenn die Betroffenen wieder in ein öffentlich-rechtliches Amts- oder Dienstverhältnis berufen werden. Im Übrigen werden auf den Unterhaltsbeitrag Erwerbs- und Erwerbsersatzeinkommen im Sinne des § 18a Abs. 2 und 3 Satz 1 und 2 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch angerechnet. Die früheren Beamten oder früheren Ruhestandsbeamten sind verpflichtet, der obersten Dienstbehörde alle Änderungen in ihren Verhältnissen, die für die Zahlung des Unterhaltsbeitrags bedeutsam sein können, unverzüglich anzuzeigen. Kommen sie dieser Pflicht schuldhaft nicht nach, kann ihnen der Unterhaltsbeitrag ganz oder teilweise mit Wirkung für die Vergangenheit entzogen werden. Die Entscheidung trifft die oberste Dienstbehörde.“

Artikel 4
Änderung des Thüringer Beamtenversorgungsgesetzes

In § 70 Abs. 5 Satz 2 Nr. 7 des Thüringer Beamtenversorgungsgesetzes in der Fassung vom 17. Februar 2022 (GVBl. S. 40, 313), das zuletzt durch Artikel 6 des Gesetzes vom 2. Juli 2024 (GVBl. S. 340, 367) geändert worden ist, wird die Verweisung „§ 52 Nr. 3 ThürBG“ durch die Verweisung „§ 52 Nr. 2 ThürBG“ ersetzt.

Artikel 5
Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) Dieses Gesetz tritt am ersten Tag des auf die Verkündung folgenden Kalendermonats in Kraft.

(2) Gleichzeitig mit dem Inkrafttreten nach Absatz 1 tritt das Thüringer Gesetz zur Ausführung des § 47 Abs. 3 des Bundesdisziplinargesetzes vom 29. Januar 2002 (GVBl. S. 150) außer Kraft.

Begründung:

A. Allgemeines

Im Thüringer Beamtengesetz (ThürBG) vom 12. August 2014 (GVBI. S. 472), im Thüringer Laufbahngesetz (ThürLaufbG) vom 12. August 2014 (GVBI. S. 472 -498-) und im Thüringer Disziplinargesetz (ThürDG) vom 21. Juni 2002 (GVBI. S. 257) jeweils in der jeweils geltenden Fassung haben sich aufgrund von Änderungen in anderen Gesetzen Anpassungsbedarfe ergeben. Weitere Änderungsbedarfe ergeben sich aus der Rechtsprechung und aus Erfahrungen bei der Gesetzesanwendung. Ferner sind redaktionelle Korrekturen notwendig.

B. Zu den einzelnen Bestimmungen

Zu Artikel 1 (Änderung des Thüringer Beamtengesetzes)

Zu Nummer 1

Aufgrund des zeitlichen Ablaufs von nunmehr zehn Jahren besteht nur noch für Fälle der Beurlaubung nach § 73 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 ThürBG in der bis zum 31. Dezember 2011 geltenden Fassung ein Sonderregelungsbedarf, da diese Beamten und der Dienstherr langfristige Dispositionen mit Blick auf zum 31. Dezember 2011 geregelte Altersgrenze getroffen haben. Es soll hier aus Vertrauensschutzgründen weiterhin bei der ursprünglich festgelegten Altersgrenze verbleiben.

Zu Nummer 2

§ 26 Abs. 3 ThürBG enthält eine dem § 25 Abs. 5 ThürBG vergleichbare Ausnahmeregelung. Insoweit wird auf die Begründung zu Nummer 1 verwiesen.

Zu Nummer 3

Mit der Änderung erfolgt eine redaktionelle Anpassung der Verweisung auf § 29 Abs. 1 BeamtStG.

Zu Nummer 4

Zu Absatz 1

Absatz 1 enthält eine sprachliche Überarbeitung des bisherigen § 41 ThürBG. Eine inhaltliche Änderung liegt lediglich in den konkretisierten Zuständigkeiten in Satz 2.

Zu Absatz 2

Die Regelung des neuen § 34 Abs. 2 BeamtStG stellt in Umsetzung der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts in dessen Urteilen vom 17. November 2017, Aktenzeichen 2 C 25/17, und vom 14. Mai 2020, Aktenzeichen 2 C 13/19, eine Rechtsgrundlage zur Regelung bestimmter Merkmale des äußeren Erscheinungsbilds von Beamtinnen und Beamten bei der Dienstausübung dar. Insbesondere im Hinblick auf Regelungsinhalte, mit denen in die private Lebensführung der Beamten eingegriffen wird, soll die den Ländern nach § 34 Abs. 2 Satz 5 BeamtStG eröffnete Befugnis für konkretisierende Regelungen genutzt und mit Blick auf den Wesentlichkeitsgrundsatz eine gesetzliche Ermächtigung zur Regelung

im Verordnungswege geschaffen werden. Die Verordnungsermächtigung richtet sich an die für die Fachrichtung nach § 9 Abs. 2 ThürLaufbG zuständige oberste Landesbehörde.

Zu Absatz 3

Absatz 3 beinhaltet die Möglichkeit, in Einzelfällen Anordnungen zum äußeren Erscheinungsbild zu erlassen, sofern die Funktionsfähigkeit der Verwaltung oder die Einhaltung der Pflicht zum achtungs- und vertrauenswürdigen Verhalten dies erfordern. Zuständig hierfür ist die oder der Dienstvorgesetzte, die oder der diese Befugnis auf andere Stellen übertragen kann. Das betrifft auch diejenigen Fachrichtungen und Verwendungsbereiche, für die kein Bedarf an allgemeinen, die Anforderungen an das Erscheinungsbild konkretisierenden Regelungen nach Absatz 2 besteht.

Zu Absatz 4

Absatz 4 zeigt das Spektrum möglicher Anordnungen auf, gestuft nach Eingriffsintensität und ist nicht abschließend.

Zu Absatz 5

In Absatz 5 wird als lex specialis die Reichweite von ergänzenden Regelungen nach Absatz 2 und von Anordnungen nach Absatz 3 in Bezug auf religiös oder weltanschaulich konnotierte Merkmale des Erscheinungsbilds konkretisiert. Tatbestandlich anknüpfend an § 34 Abs. 2 Satz 4 BeamtStG ist in Satz 1 bestimmt, welche Voraussetzungen gegeben sein müssen, um eine Beeinträchtigung des Vertrauens in die neutrale Amtsführung des Beamten annehmen zu können. Hiernach ist es erforderlich, dass die Merkmale des Erscheinungsbilds bei der Ausübung des Dienstes oder bei einer Tätigkeit mit unmittelbarem Dienstbezug von Dritten wahrgenommen werden können.

Der Staat muss sich nicht jede bei Gelegenheit der Amtsausübung getätigte private Grundrechtsausübung seiner Amtsträger als eigene zurechnen und die neutrale Amtsführung infrage stellen lassen. Eine insoweit maßgebliche Zurechnung kommt aber insbesondere dort in Betracht, wo der Staat auf das äußere Gepräge einer Amtshandlung besonderen Einfluss nimmt und die Bürgerinnen und Bürger in der so vom Staat geschaffenen Lage ohne Ausweichmöglichkeiten sich den in Handlungen oder Symbolen manifestierten Glaubenseinflüssen ausgesetzt sehen. Zu diesen Lagen zählen Verfahrenshandlungen vor Gericht ebenso wie Maßnahmen des Polizeivollzugs, mit denen das Gewaltmonopol des Staats gegenüber den Bürgerinnen und Bürgern zum Ausdruck kommt. Mit Satz 2 ist klargestellt, dass sich die Anordnung nur auf die dienstlichen Tätigkeiten der Beamtinnen und Beamten erstrecken darf, bei denen es ohne die Regelung oder Anordnung zu einer nicht hinnehmbaren Kollision mit der weltanschaulich-religiösen Neutralität des Staats, dem Grundsatz der Funktionsfähigkeit der Rechtspflege oder der grundrechtlich geschützten negativen Religionsfreiheit Dritter kommen würde. In Abgrenzung zu Anordnungen nach Absatz 3 in Bezug auf allgemeine Merkmale des Erscheinungsbilds dürfen Anordnungen in Bezug auf religiös oder weltanschaulich konnotierte Merkmale des Erscheinungsbilds nicht pauschal auf die gesamte dienstliche Tätigkeit der betreffenden Beamtin oder des betreffenden Beamten ergehen. Ebenso klarstellend ist die in Satz 2 Halbsatz 2 enthaltene Begründungspflicht.

Zu Nummer 5

Mit der Änderung wird eine gesetzestechnische Anpassung vorgenommen.

Zu Nummer 6

§ 49 Abs. 2 ThürBG greift den Tatbestand des bisher geltenden § 52 Nr. 1 Buchst. a ThürBG auf. Damit gilt die Wahrnehmung einer unentgeltlichen Vormundschaft, Betreuung oder Pflegschaft von Personen außerhalb des Angehörigenkreises nicht mehr als Nebentätigkeit und ist somit genehmigungsfrei. Dies gilt auch für die unentgeltliche Testamentsvollstreckung. Solche unentgeltlichen familienrechtlichen Ämter werden ganz überwiegend innerhalb des Familien- und Verwandtschaftsbereichs aufgrund moralischer Verpflichtung übernommen und sind damit der Privatsphäre der Beamten zugeordnet. Ein Regelungsbedürfnis für die Übernahme einer unentgeltlichen Treuhänderschaft wird mangels eines erkennbaren Anwendungsbereichs nicht mehr gesehen.

Zu Nummer 7

In § 51 ThürBG sind die genehmigungspflichtigen Nebentätigkeiten zusammengefasst. Durch die Änderungen in Absatz 1 werden die grundsätzlichen Unterscheidungen zwischen entgeltlichen und unentgeltlichen Nebentätigkeiten deutlicher herausgestellt und das System der Ausnahmen und Unterausnahmen des bisherigen § 52 Nr. 1 ThürBG durch eine eindeutige Anordnung der Genehmigungspflicht für die enumerativ aufgeführten unentgeltlichen Nebentätigkeiten ersetzt.

Zu Nummer 8

Folgeänderung aufgrund der Änderungen in den §§ 49 und 51 ThürBG

Zu Nummer 9

Die Änderung der Verweisung ist eine Folgeänderung aufgrund der geänderten Nummerierung des § 52 ThürBG.

Zu Nummer 10

Durch die Ergänzung des Satzes 1 wird klargestellt, dass auch Beamte, die aus einer auf Verlangen, Vorschlag oder Veranlassung ihrer Dienstvorgesetzten übernommenen Tätigkeit im Stiftungsrat haftbar gemacht werden, gegen den Dienstherrn Anspruch auf Ersatz des ihnen entstandenen Schadens haben.

Zu Nummer 11

Folgeänderung aufgrund der Änderungen in den §§ 49 und 51 ThürBG

Zu Nummer 12

In § 59 Abs. 2 Satz 1 ThürBG wird die Verordnungsermächtigung ergänzt und damit die Regelungsmöglichkeit des Verordnungsgebers weiter konkretisiert.

Zu Nummer 13

Die Änderung dient der gesetzestechnischen Anpassung der Fundstelle in der Verweisung auf das Pflegezeitgesetz vom 28. Mai 2008 (BGBl. I S. 874 -896-) in der jeweils geltenden Fassung.

Zu Nummer 14

Die Formulierung der Verweisung auf § 61 Abs. 1 und § 62 Abs. 1 ThürBG wird gesetzestechnisch angepasst.

Zu Nummer 15

Die Aufhebung erfolgt aus verwaltungsökonomischen Gründen. Im Rahmen der Anwendung hat sich gezeigt, dass die Regelung in der Praxis nicht sachgerecht angewandt werden kann.

Zu Nummer 16

Mit dem neu eingefügten § 67 a ThürBG wird die Möglichkeit geschaffen, Beamten den Erwerb einer neuen Laufbahnbefähigung, der Zugangsvoraussetzungen zu einer anderen Laufbahn oder die Ableistung einer notwendigen Probezeit bei einem anderen Dienstherrn zu ermöglichen, ohne das Risiko einzugehen, im Fall des Scheiterns auf Sozialleistungen angewiesen zu sein.

Urlaub kann zunächst für den zum Erwerb der Laufbahnbefähigung notwendigen Vorbereitungsdienst oder für eine vorgeschriebene hauptberufliche Tätigkeit bewilligt werden. Auch für die Probezeit, die in einem Beamtenverhältnis auf Probe zu leisten ist, kann das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit als Sicherheit fortbestehen. Diese Möglichkeit bestand bisher nicht. Da der Urlaub ohne Besoldung bewilligt wird, entstehen keine zusätzlichen Kosten.

Um personalwirtschaftliche Probleme zu vermeiden, wird eine Beurlaubung ausgeschlossen, wenn dienstliche Gründe der Beurlaubung entgegenstehen. Diese können sowohl in dem Freihalten der Stelle als auch in dem Verlust der Arbeitskraft liegen. Mit der Beurlaubungsmöglichkeit ist zugleich eine inhaltliche Zwecksetzung verbunden, mit der zugleich auch eine zumindest gewisse zeitliche Beschränkung einhergeht. Gleichwohl soll durch den Verweis auf § 70 Abs. 1 Satz 3 ThürBG auch dessen zeitliche Höchstgrenze zur Anwendung kommen.

Zu Nummer 17

Zu Buchstabe a

Diese Regelung dient der Klarstellung. Bei dem bisher verwendeten Begriff des Versorgungsempfängers handelt es sich um einen Oberbegriff, unter den alle Personen mit Anspruch auf Versorgungsbezüge zu zählen sind, so auch die in Nummer 2 als zweite Alternative genannten früheren Beamten, die wegen Dienstunfähigkeit oder Erreichens der Altersgrenze entlassen worden oder wegen Ablaufs der Dienstzeit ausgeschieden sind, als auch die in Nummer 3 genannten Witwen und Witwer oder hinterbliebenen eingetragenen Lebenspartner sowie die Waisen der unter den Nummern 1 und 2 genannten Personen. Da jedoch für die früheren Beamten sowie Hinterbliebenen Spezialregelungen getroffen wurden, unterfallen dem in Nummer 2 als erste Alternative angesprochenen Personenkreis der Versorgungsempfänger nur noch die Ruhestandsbeamten. Aus Klarstellungsgründen wird daher der Begriff geändert.

Mit dem neu eingefügten Satz 3 wird klargestellt, dass Personen, denen Bezüge entsprechend § 4 Abs. 1 Satz 1 ThürBesG gewährt werden (zum Beispiel entlassene politische Beamte, vergleiche § 42 Abs. 1 Satz 2 ThürBeamtVG) im Wege einer gesetzlichen Fiktion für diesen Zeitraum Ruhestandsbeamten gleichgestellt werden.

Der neu angefügte Satz 5 enthält den bislang bereits nach der Thüringer Beihilfeverordnung bestehenden Ausschluss der Beihilfeberechtigung für bestimmte Personenkreise. Unter Beachtung des Wesentlichkeitsgrundsatzes wird dieser nunmehr entsprechend gesetzlich normiert. Hinsichtlich der Ehrenbeamten und der ehrenamtlichen Richter kommt der Regelung in Nummer 1 nur eine klarstellende Funktion zu, weil diese keinen Anspruch auf Besoldung haben. Nummer 2 enthält eine Konkurrenzregelung für diejenigen nach Satz 2 Beihilfeberechtigten, die Ansprüche nach § 11 des Europaabgeordnetengesetzes, § 27 des Abgeordnetengesetzes oder entsprechenden vorrangigen landesrechtlichen Regelungen haben.

Zu Buchstabe b

Mit den Änderungen in Satz 2 wird zum einen ein redaktionelles Versehen behoben, wonach bei der Ermittlung des Gesamtbetrags der Einkünfte nicht auf § 5a Einkommensteuergesetz (EStG), sondern auf § 2 Abs. 5a EStG zu verweisen ist. Des Weiteren werden vergleichbare ausländische Einkünfte sowohl neben inländischen Einkünften als auch ausschließlich vergleichbare ausländische Einkünfte in die Einkünfteermittlung einbezogen, um die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit des Ehegatten umfassend würdigen zu können. Die Vergleichbarkeit orientiert sich an den im Rahmen des Gesamtbetrags der Einkünfte zu berücksichtigenden Einkünften.

Der neu angefügte Satz 3 enthält den bislang bereits nach der Thüringer Beihilfeverordnung bestehenden Ausschluss von Ehegatten, eingetragenen Lebenspartnern und Kindern beihilfeberechtigter Waisen. Unter Beachtung des Wesentlichkeitsgrundsatzes wird dieser Ausschluss wieder gesetzlich normiert. Die beamtenrechtliche Fürsorgepflicht schließt Angehörige von Waisen früherer Beamter nicht mehr mit ein.

Zu Buchstabe c

Aufgrund der vielfachen erforderlichen Änderungen wird der gesamte Absatz 4 neu gefasst; die bisherigen Sätze 1, 2, 5, 6 und 7 werden unverändert übernommen. Diese bilden nun die Sätze 1, 2, 7, 8 und 9.

Konkretisierend wird in den Sätzen 3 und 4 die bislang in der Thüringer Beihilfeverordnung geregelte Zuordnung des erhöhten Bemessungssatzes unter Beibehaltung der Möglichkeit der Berechtigtenbestimmung übernommen. Bei mehreren Beihilfeberechtigten nach Absatz 1 Satz 2 Nr. 1 mit zwei oder mehr berücksichtigungsfähigen Kindern beträgt der erhöhte Bemessungssatz nur bei einem Beihilfeberechtigten 70 vom Hundert. Der erhöhte Bemessungssatz wird grundsätzlich nur dem Beihilfeberechtigten gewährt, der die kinderbezogenen Anteile im Familienzuschlag erhält. Eine Bestimmung des Berechtigten ist nur erforderlich, wenn eine davon abweichende Zuordnung des erhöhten Bemessungssatzes erfolgen soll. Zudem wird aufgrund der Rechtsprechung in Satz 5 eine Regelung aufgenommen, nach der die Berechtigtenbestimmung unwirksam wird, wenn einer der Beihilfeberechtigten zu einem anderen Dienstherrn außerhalb des Geltungsbereichs dieses Gesetzes wechselt und die dortigen beihilferechtlichen Regelungen für diesen maßgebend

sind. Sehen diese Regelungen hinsichtlich der Gewährung des erhöhten Bemessungssatzes ausschließlich eine feste Zuordnung zu den Beihilfeberechtigten vor, der die entsprechenden kinderbezogenen Anteile im Familienzuschlag erhält, zum Beispiel § 46 Abs. 3 der Bundesbeihilfeverordnung, wird nach Maßgabe dieser Regelung die bisher getroffene Berechtigtenbestimmung unwirksam. Denn das Ereignis des Dienstherrnwechsels entzieht der Berechtigtenbestimmung die Grundlage, weil eine Wahlmöglichkeit nicht mehr besteht. Aufgrund der festen Zuordnung des erhöhten Bemessungssatzes an diesen Beihilfeberechtigten kann dann die Zuordnung durch eine Vereinbarung nicht mehr selbst bestimmt werden. Eine weitere Aufrechterhaltung der Berechtigtenbestimmung mit der Folge, dass sowohl einerseits der bestimmte Berechtigte, der nicht die entsprechenden kinderbezogenen Anteile im Familienzuschlag erhält, als auch anderseits der Beihilfeberechtigte aufgrund der festen Zuordnung wegen des Erhalts der kinderbezogenen Anteile im Familienzuschlag den erhöhten Bemessungssatz erhält, würde zu einer nicht zu rechtfertigenden Übervorteilung führen, die nicht sachgerecht ist. Der Grundsatz, dass der erhöhte Bemessungssatz nur einmal gewährt wird, würde damit umgangen. Damit entfällt der erhöhte Bemessungssatz für den bisher gemeinsam bestimmten Berechtigten, der nicht die kinderbezogenen Anteile im Familienzuschlag erhält. Es obliegt den Beihilfeberechtigten, durch eine Änderung der Kindergeldberechtigung und der damit einhergehenden Zuordnung der kinderbezogenen Anteile im Familienzuschlag die Voraussetzungen für die Zuordnung des erhöhten Bemessungssatzes zu erreichen, wenn sie die bisherige Zuordnung des erhöhten Bemessungssatzes beibehalten wollen. Hierbei ist auch zu beachten, dass der kinderbezogene Anteil im Familienzuschlag unabhängig von einer Teilzeit auch dann in voller Höhe gezahlt wird, wenn beide Elternteile zusammen mindestens die Regelarbeitszeit eines Vollzeitbeschäftigten erreichen. Vor diesem Hintergrund ist eine Änderung der Kindergeldberechtigung auch zumutbar.

Durch die Änderung in Satz 6 wird klargestellt, dass sich neben den Beihilfeberechtigten auch für berücksichtigungsfähige Angehörige, die freiwillige Mitglieder der gesetzlichen Krankenversicherung sind, der Beihilfebemessungssatz auf 100 vom Hundert der Aufwendungen, die nach Abzug der zustehenden Leistungen der gesetzlichen Krankenversicherung von den beihilfefähigen Aufwendungen verbleiben, erhöht. Damit wird berücksichtigt, dass dieser Personenkreis für die Beiträge zur gesetzlichen Krankenversicherung selbst aufkommt und nur in seltenen Fällen Leistungen der Beihilfe in Anspruch nimmt. Eine Erhöhung des Bemessungssatzes erfolgt nicht bei Leistungen, an denen sich die gesetzliche Krankenversicherung nicht beteiligt. In diesen Fällen finden die sonstigen Bemessungssätze Anwendung.

Zu Buchstabe d

Zu Absatz 4a

Die bislang in der Thüringer Beihilfeverordnung geregelten Eigenbeteiligungen für die Inanspruchnahme von Wahlleistungen im Krankenhaus in Form von gesondert berechneten wahlärztlichen Leistungen sowie einer gesondert berechneten Unterkunft werden inhaltlich unverändert aufgrund des Wesentlichkeitsgrundsatzes nunmehr gesetzlich geregelt. Der Vorbehalt des Gesetzes gilt nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts auch für das Beihilferecht. Dies folgt aus der außergewöhnlichen Bedeutung der Beihilfe und ihres Wechselbezugs zu den Besoldungs- und Versorgungsbezügen, wobei jedenfalls die Geset

zesbindung der Besoldung zu den hergebrachten Grundsätzen des Berufsbeamtentums im Sinne des Artikels 33 Abs. 5 des Grundgesetzes gehört. Daher müssen zum einen die tragenden Strukturprinzipien des Beihilfesystems gesetzlich festgelegt werden. Zum anderen muss der parlamentarische Gesetzgeber die Verantwortung für wesentliche Einschränkungen des Beihilfestandards übernehmen. Ansonsten könnte die Exekutive das durch die Besoldungs- und Versorgungsgesetze festgelegte Alimentationsniveau durch Streichungen und Kürzungen von Beihilfeleistungen eigenmächtig absenken. Aufgrund dessen liegt es nach Auffassung des Bundesverwaltungsgerichts nahe, Beihilfekürzungen in Form von Selbstbeteiligungen unmittelbar durch Gesetz zu regeln, wenn sie die Schwelle der Geringfügigkeit überschreiten. Aus Gründen der Rechtssicherheit ist daher die Regelung des Eigenbehalts nach Art und Höhe durch Gesetz angezeigt. Die entsprechende Regelung aus der Thüringer Beihilfeverordnung wurde übernommen. Die Anwendung dieser Regelung kann unter Umständen dazu führen, dass es nicht zur Auszahlung von Beihilfe für die Inanspruchnahme von wahlärztlichen Leistungen kommt. Für solche Ausnahmefälle kann in Härtefällen die Regelung des Absatzes 4 Satz 9 zur Anwendung gelangen.

Zu Absatz 4b

In der Thüringer Beihilfeverordnung wurden bislang aufgrund der bestehenden gesetzlichen Ermächtigung nach Absatz 7 Eigenbehalte und Belastungsgrenzen geregelt. Mit dem neu eingefügten Absatz 4b erhalten diese Regelungen inhaltlich unverändert aufgrund des Wesentlichkeitsgrundsatzes nunmehr Gesetzesrang. Auf die Begründung zu Absatz 4a wird verwiesen.

Zu Buchstabe e

Mit Wirkung vom 1. Januar 2020 wurde die pauschale Beihilfe neben der bisherigen individuellen Beihilfe als zusätzliche Form der Beihilfegewährung eingeführt. Nach Satz 5 können bei der Bemessung der pauschalen Beihilfe die Beiträge für die Krankheitskostenvollversicherung für die nach Absatz 2 Satz 2 berücksichtigungsfähigen Angehörigen berücksichtigt werden. Nach Absatz 2 Satz 2 Nr. 1 sind berücksichtigungsfähige Angehörige der Ehegatte oder eingetragene Lebenspartner, soweit die Einkünfte im zweiten Kalenderjahr vor der Stellung des Beihilfeantrags 18.000 Euro nicht übersteigen. Diese Formulierung stellt nur auf die Anträge für die individuelle Beihilfe ab, bei der regelmäßig Beihilfeanträge gestellt werden und somit jeweils vor Beihilfegewährung geprüft wird, ob die Einkommensgrenze im Vorvorkalenderjahr nicht überschritten wurde. Bei der pauschalen Beihilfe wird hingegen nur einmal ein Antrag gestellt. Mit der Verbescheidung dieses Antrags wird auch nur über den Grundanspruch des Beihilfeberechtigten auf pauschale Beihilfe entschieden. Besteht der Grundanspruch auf pauschale Beihilfe, richtet sich die Höhe der zu gewährenden Beihilfe nach den jeweils aktuellen Krankenversicherungsbeiträgen und Einkommensverhältnissen. Ob bei der Bemessung der pauschalen Beihilfe die Beiträge berücksichtigungsfähiger Ehegatten oder eingetragener Lebenspartner zu berücksichtigen sind, hat sich daher danach zu richten, ob im zweiten Kalenderjahr vor dem jeweils laufenden Kalenderjahr die Einkünfte einen Betrag in Höhe von 18.000 Euro nicht überschritten haben. Dies wird mit der Änderung des Satzes 5 klargestellt.

Die Änderung in Satz 6 ist eine redaktionelle Anpassung und Angleichung.

Zu Buchstabe f

Mit der Neufassung des Absatzes 7 wird die Ermächtigungsgrundlage für den Erlass der Thüringer Beihilfeverordnung aufgrund des Bestimmtheitsgebots mit Blick auf Inhalt, Zweck und Ausmaß konkretisiert sowie ergänzt und systematisch nach drei Kategorien geordnet, ohne die materielle Rechtslage für die Beihilfeberechtigten und ihren Angehörigen zu verändern.

Die erste Kategorie betrifft den Kreis der beihilfeberechtigten Personen und der berücksichtigungsfähigen Angehörigen. Hierin wird eine konkrete Ermächtigung neu aufgenommen, das Verfahren der Berücksichtigung sowie zur Einkünfteermittlung bezüglich berücksichtigungsfähiger Ehegatten oder eingetragener Lebenspartner zu regeln. Das betrifft Bestimmungen über den Widerrufsvorbehalt, soweit der Gesamtbetrag der Einkünfte bereits im laufenden Kalenderjahr nicht erreicht wird, die neben dem Einkommensteuerbescheid vorzulegenden Nachweise, aus denen sich beispielsweise die Einkünfte aus Kapitalvermögen oder ausländische Einkünfte ergeben, sowie die Art und Weise der Berücksichtigung dieser Einkünfte bei der Einkünfteermittlung. Ferner wird eine konkrete Ermächtigung zur Regelung von Konkurrenzen für den Fall des Zusammenreffens mehrerer Beihilfeberechtigungen sowie mehrerer Beihilfeberechtigter aufgenommen.

Die zweite Kategorie betrifft den Inhalt und den Umfang der Beihilfen. Hier werden einerseits bislang bestehende Ermächtigungen unverändert übernommen oder teilweise konkretisiert sowie andererseits konkrete Ermächtigungen neu aufgenommen. Die Ermächtigung zur Regelung des Ausschlusses der Beihilfefähigkeit von Aufwendungen für Arznei-, Heil- und Hilfsmittel wird dahin gehend konkretisiert, dass neben den Aufwendungen für Mittel, die der allgemeinen Lebenshaltung zuzurechnen sind, zum Beispiel Mittel, die geeignet sind, Güter des täglichen Bedarfs zu ersetzen, oder Vitaminpräparate, auch Aufwendungen für solche Mittel, bei deren Anwendung eine Erhöhung der Lebensqualität im Vordergrund steht, ausgeschlossen werden können. Davon erfasst sind Mittel, die zur Behandlung der erektilen Dysfunktion, Rauchentwöhnung, Abmagerung und Zügelung des Appetits, Regulierung des Körpergewichts und Verbesserung des Haarwuchses bestimmt sind. Auch im Bereich der gesetzlichen Krankenversicherung werden keine Leistungen für Präparate gewährt, die zur Erhöhung der Lebensqualität dienen. Da die Thüringer Beihilfeverordnung bereits entsprechende Regelungen vorsieht, wird die materielle Rechtslage nicht verändert. Neu aufgenommen wird eine Ermächtigung, nach der die Beihilfefähigkeit von Aufwendungen für medizinisch notwendige Leistungen, die als Folge von medizinisch nicht notwendigen körperlichen Eingriffen entstehen, ausgeschlossen werden kann. Unter diesen Ausschluss fallen insbesondere Untersuchungen und Behandlungen, die sich aufgrund von Komplikationen bei medizinisch nicht notwendigen kosmetischen Operationen oder Behandlungen ergeben. Gleiches gilt in Bezug auf zu behandelnde Komplikationen, die infolge von Tätowierungen, Piercings und Ähnlichem auftreten. Diese begründen sich alleinig durch die Entscheidung der Beihilfeempfänger, aus gesundheitsfremden, medizinisch nicht indizierten Erwägungen komplikationsanfällige körperliche Eingriffe vornehmen zu lassen. Das finanzielle Risiko solcher Komplikationen ist nicht der Allgemeinheit durch die Anerkennung einer Beihilfefähigkeit zuzuweisen. Dieses Risiko trägt vielmehr der jeweilige Beamte, indem eine Beihilfefähigkeit ausgeschlossen werden kann. Ferner wird eine konkrete Ermächtigung für die Beschränkung oder den Ausschluss der

Beihilfefähigkeit zu Aufwendungen aufgenommen, die in Ländern außerhalb der Mitgliedstaaten der Europäischen Union erbracht werden. Des Weiteren wird eine konkrete Ermächtigung zur Regelung von Konkurrenzen für den Fall des Zusammenreffens des Beihilfeanspruchs mit anderen Ansprüchen aufgenommen. Hiernach können im Verordnungswege insbesondere konkretisierende Regelungen zu den Leistungen, die nach Absatz 5 Satz 2 zu berücksichtigen sind, getroffen werden. Zudem wird die bislang bereits bestehende Ermächtigung für die Regelung des Eigenbehalts aufgrund seiner nunmehr betragsmäßigen gesetzlichen Normierung angepasst, indem künftig lediglich Ausnahmen vom Abzug des Eigenbehalts in der Thüringer Beihilfeverordnung geregelt werden können. Diese Ausnahmen senken das Alimentationsniveau nicht ab, sondern behalten es unverändert bei. Daher ist eine gesetzliche Normierung dieser Ausnahmen mit Blick auf die oben dargestellte Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts nicht erforderlich, zumal einer solchen Regelung die für das Beihilfe- und Beamtenrecht zuständigen Ausschüsse des Landtags zustimmen müssen.

Die dritte Kategorie betrifft das Verfahren der Beihilfegewährung. Hierin wird zum einen eine konkrete Ermächtigung für die Antragstellung mittels technischer Verfahren aufgenommen. Hierdurch wird dem Umstand Rechnung getragen, dass sich das Aufkommen der elektronischen Antragstellung stetig erhöht und damit gegebenenfalls verfahrensrechtliche Regelungen erforderlich werden, die im Wege der Rechtsverordnung erlassen werden können. Zum anderen ist es erforderlich, mit Blick auf die bestehende Kooperation mit dem Freistaat Bayern in Beihilfeangelegenheiten eine konkrete Ermächtigung für den Bereich des Landes zu implementieren, das Verfahren der papierlosen Sachbearbeitung im Wege der Rechtsverordnung auszugestalten. Hiervon umfasst sind alle möglichen Formen der Datenverarbeitung nach Artikel 4 Nr. 2 der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung) (ABI. L 119 vom 4.5.2016, S. 1; L 314 vom 22.11.2016, S. 72; L 127 vom 23.05.2018, S. 2; L 74 vom 4.3.2021, S. 35), insbesondere das Erfassen, die Organisation, das Ordnen, die Speicherung, den Abgleich oder die Verknüpfung, die Einschränkung, das Löschen oder die Vernichtung. Durch die Aufnahme einer konkreten Ermächtigung, Regelungen bezüglich der Durchführung der Direktabrechnung erlassen zu dürfen, wird die zunehmende Bedeutung dieser Abrechnungsart berücksichtigt. Der Verordnungsgeber erhält damit die Möglichkeit, entsprechend erforderliche Verfahrensregelungen zu erlassen. Aufgrund der gesetzlichen Normierung der Belastungsgrenzen müssen im Verordnungsweg nur noch verfahrensrechtliche Bestimmungen für die Ermittlung im Einzelfall getroffen werden. Neu aufgenommen wurden mit Blick auf die Anforderungen an Inhalt, Zweck und Ausmaß konkrete Ermächtigungen, die Zahlung der Beihilfe nach dem Tod der oder des Beihilfeberechtigten und eine Ausschlussfrist für die Beantragung von Beihilfe in der Rechtsverordnung zu regeln. Eine weitere konkrete Ermächtigung bezieht sich auf die Regelung der Beteiligung von Gutachtern sowie sonstigen geeigneten Stellen zur Überprüfung der Notwendigkeit und Angemessenheit einzeln geltend gemachter Aufwendungen einschließlich der Übermittlung der erforderlichen Daten.

Die bisherigen Sätze 3 und 4 wurden unverändert in die Neufassung übernommen.

Zu Buchstabe g

Die Verweisung auf die Verordnung (EU) 2016/679 wird redaktionell angepasst.

Zu Buchstabe h

Absatz 9 enthält in Anlehnung an § 88 Abs. 5 Abgabenordnung die Ermächtigung für den Einsatz von automationsgestützten Systemen (Risikomanagementsysteme) im Verfahren der Beihilfebearbeitung. Zudem sind die Anforderungen, die an ein Risikomanagementsystem zu stellen sind, sowie der Schutz vor Veröffentlichung des Risikomanagementsystems geregelt.

Ein Risikomanagement besteht aus der systematischen Erfassung und Bewertung von Risikopotenzialen sowie der Steuerung von Reaktionen in Abhängigkeit von den festgestellten Risikopotenzialen. Ziel des Risikomanagements kann es allerdings nicht sein, jedes abstrakt denkbare Risiko auszuschalten. Das Risikomanagement in der Beihilfebearbeitung hat vielmehr zum Ziel,

1. unberechtigte Beihilfeauszahlungen zu verhindern und damit präventiv zu wirken,
2. gezielt Betrugsfälle aufzudecken, zumindest aber die Chancen ihrer Aufdeckung deutlich zu erhöhen,
3. die individuelle Fallbearbeitung durch eine risikoorientierte Steuerung der Bearbeitung zu optimieren und
4. die Bearbeitungsqualität durch Standardisierung der Arbeitsabläufe bei umfassender Automationsunterstützung nachhaltig zu verbessern.

Die Anwendung von Risikomanagementsystemen in der Beihilfe wird in den Fachkreisen der Beihilfe und der Innenrevisionen schon seit Langem forciert. Die Implementierung solcher Systeme ist insbesondere dann geboten, wenn Finanzmittel in erheblicher Höhe für antragsgebundene Erstattungen verwendet werden. Neben der Steuerverwaltung ist das in Thüringen auch der Bereich der Beihilfe mit jährlichen Ausgaben auf Landesebene in Höhe von derzeit circa 166 Millionen Euro. In diesen Verwaltungsbereichen geht es nicht darum, „gläserne“ Steuerbürger oder Bedienstete zum Selbstzweck zu schaffen, sondern in Anbetracht der Höhe der Ausgaben dafür zu sorgen, dass lediglich berechtigte Forderungen aus öffentlichen Mitteln beglichen werden. So belegen Sachverhalte auch in Thüringen beachtliche kriminelle Energie, indem beispielsweise von den Antragstellern Rechnungen mit erheblichen Beträgen fingiert oder manipuliert werden, um so einen tatsächlich nicht bestehenden Erstattungsanspruch geltend machen zu können. Solche Manipulationen (§§ 267, 274 Strafgesetzbuch – StGB) beziehungsweise Betrugsfälle (§ 263 StGB) werden bislang in der Regel nur zufällig aufgedeckt, sodass von einer entsprechenden Dunkelziffer auszugehen ist. Risikomanagementsysteme können und sollen hier durch ihre präventive und zugleich repressive Wirkung Abhilfe schaffen. Das Risikomanagement hilft ferner dabei, mit den vorhandenen Ressourcen das bestmögliche Ergebnis im Spannungsverhältnis zwischen rechtmäßiger Beihilfebearbeitung einerseits und zeitnahem und wirtschaftlichem Verwaltungshandeln andererseits zu erreichen.

Mit Blick auf den Wesentlichkeitsgrundsatz werden die qualitativen und quantitativen Mindestanforderungen, welche an ein solches Risikomanagementsystem zu stellen sind, in Satz 3 geregelt. Um zu verhindern, dass Beihilfeberechtigte ihr Verhalten am Risikomanagement ausrich

ten, dürfen nach Satz 4 Einzelheiten des Risikomanagementsystems nicht veröffentlicht werden, soweit dadurch die Rechtmäßigkeit der Beihilfefestsetzung gefährdet werden könnte.

Zu Nummer 18

Aufgrund der Neubekanntmachung des Thüringer Beamtenversorgungsgesetzes (ThürBeamtVG) wird die Verweisung hinsichtlich des Datums und der Fundstelle auf dieses Gesetz redaktionell angepasst.

Zu Nummer 19

In der Verordnung (EU) 2016/679 ist Verarbeiten als jeder mit oder ohne Hilfe automatisierter Verfahren ausgeführte Vorgang definiert. Damit wird das Erheben, das Erfassen, die Organisation, das Ordnen, die Speicherung, die Anpassung oder die Veränderung abgebildet. Die zusätzliche Erlaubnis des Nutzens von Daten ist damit überflüssig. Eine Verarbeitung zu anderen Zwecken liegt nicht vor, wenn Personalaktendaten ausschließlich für Zwecke der Datenschutzkontrolle verwendet werden. Gleiches gilt im Rahmen der Datensicherung. Mit Satz 2 wird auf die Zulässigkeit einer Verarbeitung zu anderen Zwecken in Artikel 6 Abs. 4 der Verordnung (EU) 2016/679 hingewiesen. Die nach Satz 2 bei einer Zweckänderung durchzuführende Vereinbarkeitsprüfung führt, insbesondere bei der Programmentwicklung für Personalmanagement- und für Bezügeabrechnungssysteme, nicht immer zu rechtssicheren Ergebnissen. Nach Satz 3 wird daher von der nach Artikel 6 Abs. 1 Satz 1 Buchst. e sowie Abs. 2 und 3 der Verordnung (EU) 2016/679 bestehenden Regelungsmöglichkeit Gebrauch gemacht und bestimmt, dass die Weiterverarbeitung personenbezogener Daten rechtmäßig ist, wenn sie für die Entwicklung oder Änderung automatisierter Verfahren erforderlich ist, weil unveränderte Daten benötigt werden oder eine Anonymisierung oder Pseudonymisierung der Daten nicht oder nur mit unverhältnismäßigem Aufwand möglich wäre. Die Anforderungen an eine Anonymisierung oder Pseudonymisierung nach Artikel 4 Nr. 5 der Verordnung (EU) 2016/679 wären dann nicht erfüllt. Auch für diese Konstellation soll eine Weiterverarbeitung nicht oder nicht hinreichend pseudonymisierter Daten zugelassen werden. Den Anforderungen des Artikels 6 Abs. 3 Satz 3 der Verordnung (EU) 2016/679 wird durch Satz 7 Rechnung getragen. Danach dürfen die personenbezogenen Daten ausschließlich für Zwecke der Entwicklung, Überprüfung oder Änderung automatisierter Verfahren verarbeitet werden und müssen innerhalb eines Jahres nach Beendigung der Maßnahmen gelöscht werden.

In § 2 Abs. 3 Satz 2 ThürDSG ist geregelt, dass die Bestimmungen des Thüringer Datenschutzgesetzes für die Verarbeitung von Personalaktendaten ergänzend heranzuziehen sind, wenn die datenschutzrechtliche Frage durch das Thüringer Beamtengesetz nicht abschließend geregelt ist. Mit Satz 4 soll nun klargestellt werden, dass mangels einer entsprechenden Regelung im Thüringer Beamtengesetz § 17 Abs. 1 ThürDSG auch auf Personalaktendaten Anwendung findet.

Mit Satz 6 wird in Verbindung mit Absatz 4 die Art und Weise der Erfüllung der Informationspflichten nach Artikel 13 Abs. 3 oder Artikel 14 Abs. 4 der Verordnung (EU) 2016/679 bei der Entwicklung oder Änderung automatisierter Verfahren konkretisiert. Dies erfolgt regelmäßig durch einmalige allgemeine Bekanntmachung, wie zum Beispiel durch Veröffentlichung im Intranet der betroffenen Behörde, oder durch eine kurze Benachrichtigung, wie zum Beispiel durch einen Hinweistext auf der Bezügemitteilung.

In Satz 8 wird geregelt, dass bei Programmmodulen der Personalmanagement- und Bezügeabrechnungssysteme, die vormals in Papiersachakten geführte Personaldaten umfassen, wie beispielsweise Reisekostenabrechnungen oder die Arbeitszeiterfassung, eine Entwicklung oder Änderung automatisierter Verfahren nur in Gänze möglich ist. Durch die Verortung in § 79 ThürBG wird nach § 27 ThürDSG sichergestellt, dass die datenschutzrechtlichen Regelungen für die automatisierten Personalmanagement- und Bezügeabrechnungssysteme auch für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer sowie Auszubildende gelten.

Zu Nummer 20

Als Folgeänderung zu Nummer 19 ist die Verweisung in § 80 Abs. 3 Satz 1 ThürBG redaktionell anzupassen.

Zu Nummer 21

Die Änderung ist redaktioneller Natur aufgrund der Änderung in § 41 ThürBG.

Zu Nummer 22

Zu Buchstabe a

Mit der Änderung wird klargestellt, dass auch die mit Angelegenheiten der Innenrevision beauftragten Beschäftigten der Organisationseinheit im Rahmen der Betrugs- und Korruptionsbekämpfung Zugang zu Personalaktendaten über Beihilfen erhalten. Diese Beschäftigten sind originär für die Koordinierung der Betrugs- und Korruptionsbekämpfung für diesen Geschäftsbereich zuständig und können insoweit unterstützend tätig werden.

Zu Buchstabe b

Beihilfebelege betreffen innerhalb der Kategorie der Gesundheitsdaten im Sinne des Artikels 4 Nr. 15 und des Artikels 9 Abs. 1 der Verordnung (EU) 2016/679 einen besonders sensiblen Bereich, weil aus ihnen nicht nur die Tatsache einer Erkrankung, sondern auch die Art der Erkrankung hervorgeht. Durch die Regelung der personellen Zugriffe nach Abschluss der Bearbeitung wird daher das Schutzniveau für Beihilfebelege durch eine Zugriffsbeschränkung angemessen berücksichtigt. Die zulässigen Verarbeitungszwecke nach Unanfechtbarkeit des Beihilfebescheids werden abschließend aufgezählt. Die Einhaltung der Zugriffbeschränkung ist durch Einrichtung geeigneter organisatorischer oder technischer Maßnahmen sicherzustellen, etwa durch Ablage unter einem zugriffsbeschränkten gesonderten Dateipfad oder durch Installation eines Sperrvermerks. Dauerbelege, die für eine laufende Bearbeitung erforderlich sind, werden nach Satz 2 nicht von der Zugriffsbeschränkung erfasst, das heißt für diese gilt nicht die eingeschränkte Zweckbestimmung nach Satz 1. Dauerbelege enthalten Informationen, die nicht nur für die konkrete Bearbeitung des aktuell eingereichten Beihilfeantrags, sondern auch für die Bearbeitung weiterer Beihilfeanträge des Beihilfeempfängers erforderlich und damit vorgreiflich sind, zum Beispiel Diagnosen, die sich auf einen längeren Behandlungszeitraum beziehen und für die zukünftig weitere Beihilfeanträge zu erwarten sind, oder Bescheinigungen für dauerhaft erforderliche Hilfsmittel, für die von dem Beihilfeempfänger regelmäßig Beihilfe beantragt wird. Diese Regelung dient der Verwaltungsvereinfachung, indem zum einen Nachfragen durch die Beihilfestelle bei dem Beihilfeempfänger vermieden werden und zum

anderen das Verfahren für den Beihilfeempfänger vereinfacht wird, indem erforderliche Dauerbelege nicht bei jeder Beihilfebeantragung wiederholt eingereicht werden müssen.

Zu Buchstabe c

Es handelt sich um redaktionelle Folgeänderungen.

Zu Nummer 23

Die Änderung dient der Aufnahme einer Regelung, die das gemeinsame Arbeiten an einem IT-System mit einer Dateneingabe sowohl durch personalverwaltende Stelle als auch der anderen Stelle ermöglicht.

Zu Nummer 24

Zu Buchstabe a

Aufgrund der Einführung eines Alters- und Hinterbliebenenaltersgeldes durch das Thüringer Altersgeldgesetz vom 4. Oktober 2021 (GVBl. S. 508) in der jeweils geltenden Fassung sind auch die Bestimmungen zur Aufbewahrung von Personalakten im Hinblick auf Altersgeldberechtigte und deren Hinterbliebene entsprechend anzupassen.

Zu Buchstabe b

Die Einfügung des Halbsatzes in Satz 2 bewirkt, dass Dauerbelege von der unverzüglichen Zurückgabe oder Vernichtung ausgenommen werden. Damit können diese für zukünftige Beihilfeanträge verwendet werden. Auf die Begründung zu § 82 Abs. 3 ThürBG wird verwiesen. Die bisherige Regelung in Satz 3 wurde konkreter gefasst. Für die Aufbewahrung von Belegen, die nicht von der Änderung des Gesetzes über Rabatte für Arzneimittel durch Artikel 4 Nr. 2 des GKV-Arzneimittelversorgungsstärkungsgesetzes vom 4. Mai 2017 (BGBl. I S. 1050) erfasst werden, wird mit Blick auf die nach § 199 Abs. 4 des Bürgerlichen Gesetzbuchs für etwaige Rückforderungen maßgebliche zehnjährige Verjährungsfrist eine entsprechende Frist abschließend festgelegt. In Satz 4 handelt es sich um eine redaktionelle Änderung der Verweisung.

Zu Buchstabe c

Auf die Begründung zu Buchstabe a, mit dem Absatz 1 geändert wird, wird verwiesen.

Zu Buchstabe d

Absatz 6 stellt hinsichtlich elektronisch gespeicherter Beihilfebelege eine Spezialbestimmung zu Absatz 2 Satz 2 und Absatz 5 dar. Abweichend von diesen Normen sind diese Belege nach Unanfechtbarkeit des Beihilfebescheids zu sperren und fünf Jahre nach Ablauf des Jahres, in dem der Beihilfebescheid unanfechtbar geworden ist, für die Zwecke nach § 82 Abs. 2 und 3 zu speichern und anschließend zu löschen. Diese Regelung zur Verlängerung der Aufbewahrungsfrist dient damit insbesondere der Vermeidung von Mehrfacherstattungen sowie der Ausdehnung der effektiven Betrugs- und Korruptionsbekämpfung. Denn manipulative Abrechnungsmuster oder übermäßige Medikamentenverordnungen sind oft erst bei Betrachtung eines längeren Abrechnungszeitraums erkennbar. Querschnittsprüfungen hinsichtlich Behandlungseinstufungen, Krankenhaus-Fallpauschalen-Zuordnungen und Geräteeinsatz in Klini

ken benötigen ebenfalls mehrjährige Erhebungsgrundlagen. In Anlehnung an die für die relevanten Strafvorschriften für Betrug und Urkundenfälschung nach den §§ 263 und 267 StGB geltende Verjährungsfrist des § 78 Abs. 3 Nr. 4, § 78 Abs. 4 und § 78a Satz 1 StGB sollen elektronisch gespeicherte Beihilfebelege daher künftig der Speicherfrist des § 87 Abs. 6 ThürBG unterworfen sein. Sie sind damit fünf Jahre nach Ablauf des Jahres, in dem der Beihilfebescheid unanfechtbar geworden ist, aufzubewahren und anschließend zu löschen.

In Satz 2 ist hiervon eine Ausnahme für Dauerbelege vorgesehen. Hierzu wird auf die Begründung zu § 82 Abs. 3 und § 87 Abs. 2 ThürBG verwiesen.

Im Zusammenwirken mit den neuen Zugriffsregelungen in § 82 ThürBG wird das Schutzniveau für die betroffenen Gesundheitsdaten beibehalten und punktuell noch weiter verbessert. Dies gilt sinngemäß auch für Belege, die im Rahmen von Heilfürsorge und Heilverfahren eingereicht werden.

Zu Nummer 25

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung der Verweisung.

Zu Nummer 26

Die Aufnahme des § 104 a ThürBG dient der Schaffung einer tragfähigen gesetzlichen Grundlage für die Verpflichtung der Polizeivollzugsbeamten zum Tragen von Namensschildern und numerischen Kennzeichnungen. Vor allem mit Blick auf das zu einer Regelung Brandenburgs ergangene Urteil des Bundesverwaltungsgerichts vom 26. September 2019, Aktenzeichen 2 C 32/18, in dem das Gericht Regelungen durch Verwaltungsvorschrift ausdrücklich für unzureichend erklärt, besteht Handlungsbedarf. Die Aufnahme der Regelung in das Thüringer Beamtengesetz wird in Anlehnung an die Praxis in Hamburg gewählt. Eine Regelung im Landespolizeigesetz greift möglicherweise zu kurz, weil sie an der Ausweispflicht bei Vornahme von Amtshandlungen anknüpft. Die generelle Pflicht zum Tragen eines Namensschilds an der Dienstkleidung, wie sie derzeit in Thüringen praktiziert wird, zwingt die Beamtinnen und Beamten hingegen auch in Situationen außerhalb konkreter polizeilicher Maßnahmen zur Preisgabe ihres Nachnamens, in denen sie einfach nur präsent sind. Vor diesem Hintergrund erscheint eine Regelung im Thüringer Beamtengesetz in regelungssystematischer Hinsicht zielführender.

Zu Absatz 1

In Absatz 1 Satz 1 wird die bislang lediglich durch Verwaltungsvorschrift geregelte Trageverpflichtung für Namensschilder auf eine gesetzliche Grundlage gestellt. Dies ist erforderlich, weil die Kennzeichnungspflicht als Eingriff in das informationelle Selbstbestimmungsrecht des Beamten einer gesetzlichen Grundlage bedarf. In Satz 2 wird für geschlossene Einsätze anstelle des Namensschilds das Tragen einer repersonalisierbaren numerischen Kennzeichnung angeordnet. Damit wird durch den Gesetzgeber für eine in der Regel besonders konfliktträchtige Kategorie von Einsätzen eine Abwägung bereits vorweggenommen. Durch Satz 3 sind die grundsätzlich zulässigen Ausnahmen von der Tragepflicht benannt und der Rahmen zum Erlass von Ausnahmen von der grundsätzlichen Trageverpflichtung abgesteckt. Beispiele für zulässige Ausnahmen könnten Einsätze von Spezialeinheiten oder Dienstverrichtungen sein, bei denen besondere Schutzkleidung zu tragen ist.

Zu Absatz 2

Absatz 2 Satz 1 ist die Grundlage für die zur Umsetzung der numerischen Kennzeichnung erforderlichen Datenverarbeitungen. Satz 2 unterstreicht den Schutzbedarf der numerischen Kennzeichnung als personenbezogenes Datum. Satz 3 enthält eine enge Zweckbindungsregelung für eine Nutzung der Daten. In Satz 4 sind Löschfristen geregelt.

Zu Absatz 3

Durch Absatz 3 ist das für die Polizei zuständige Ministerium zum Erlass konkretisierender Bestimmungen durch Verwaltungsvorschrift ermächtigt. Der Gesetzgeber bestimmt damit die wesentlichen Regelungen im Zusammenhang mit der Kennzeichnungspflicht selbst, indem ersichtlich wird, in welchen Fällen und mit welcher Tendenz von der Ermächtigung Gebrauch gemacht werden soll und welchen Inhalt die Verwaltungsvorschrift haben kann.

Zu Nummer 27

Die Polizeidienstfähigkeit orientiert sich an den besonderen gesundheitlichen Anforderungen sämtlicher Ämter des Polizeivollzugsdienstes; sie ist Bestandteil des Berufsbilds eines jeden Polizeivollzugsbeamten unabhängig von der tatsächlich ausgeübten Tätigkeit. Ergeben sich Zweifel an der Polizeidienstfähigkeit, richtet sich das Verfahren nach den Vorgaben des § 105 ThürBG.

Besonders gefahrgeneigte Tätigkeiten innerhalb des Polizeivollzugsdienstes können gesundheitlichen Anforderungen unterliegen, die über die regelmäßige Polizeidienstfähigkeit hinausgehen. Der Dienstherr muss sich in diesen Fällen versichern können, dass die Beamten vor Aufnahme der Tätigkeit und in regelmäßigen Abständen während der Ausübung der Tätigkeit den erhöhten gesundheitlichen Anforderungen entsprechen. Es handelt sich mithin um eine an den spezifischen Anforderungen besonders gefahrgeneigter Tätigkeiten im Polizeivollzugsdienst ausgerichtete Untersuchung der gesundheitlichen Eignung, die über § 33 ThürBG hinausgeht. Die Notwendigkeit solcher Eignungsuntersuchungen ergibt sich dabei insbesondere aus der Fürsorgeverpflichtung gegenüber den einzelnen Beamten und der Verantwortung zum Schutz überragender Rechtsgüter Dritter. Die Übertragung besonders gefahrgeneigter Tätigkeiten setzt daher voraus, dass im Ergebnis der Eignungsuntersuchung keine gesundheitlichen Bedenken gegen die Art der vorgesehenen Tätigkeiten bestehen. Durch die Übermittlung der Untersuchungsergebnisse wird der Dienstvorgesetzte in die Lage versetzt, durch geeignete organisatorische oder personelle Maßnahmen die mit der Tätigkeit verbundenen Gefährdungen für die Beamten selbst, aber auch für - gegebenenfalls unbeteiligte - Dritte zu minimieren, indem gesundheitliche Einschränkungen rechtzeitig erkannt werden und dadurch auch beispielsweise dem Fehlgebrauch von Führungs- und Einsatzmitteln vorgebeugt wird. Das Untersuchungsergebnis kann polizeiärztlich mit Auflagen, beispielsweise weitere Facharztkonsultationen oder eine zeitnahe Wiedervorstellung auch im kürzeren Intervall, versehen werden, wenn diese für die Feststellung der Eignung erforderlich sind.

Kein geeignetes Instrument ist hierfür die etablierte arbeitsmedizinische Vorsorge, die dem frühzeitigen Erkennen und Verhüten arbeitsbedingter Erkrankungen im überwiegenden Interesse der Beschäftigten dient und dementsprechend keine Übermittlung des Ergebnisses an den Dienstherrn vorsieht.

Verfassungsrechtlich ist mit der Durchführung von körperlichen Untersuchungen unter Nutzung von invasiven Untersuchungsmethoden ein Eingriff in das Grundrecht auf körperliche Unversehrtheit nach Artikel 2 Abs. 2 Satz 1 des Grundgesetzes und Artikel 3 Abs. 1 Satz 1 der Verfassung des Freistaats Thüringen verbunden. Zudem wird mit der Anordnung zur Untersuchung in das Persönlichkeitsgrundrecht nach Artikel 2 Abs. 1 des Grundgesetzes sowie im Hinblick auf die Erhebung, Speicherung und Weitergabe persönlicher Daten in das Grundrecht der informationellen Selbstbestimmung nach Artikel 2 Abs. 1 in Verbindung mit Artikel 1 Abs. 1 des Grundgesetzes beziehungsweise auf Schutz personenbezogener Daten nach Artikel 6 Abs. 2 der Verfassung des Freistaats Thüringen eingegriffen. Zur verfassungsgemäßen Rechtfertigung bedarf es insoweit zum einen dieser gesetzlichen Grundlage und zum anderen eines legitimen öffentlichen Zwecks, der vorliegend durch die Notwendigkeit der konkreten gesundheitlichen Eignung für die zu betrauenden Aufgaben beziehungsweise Verbleib in diesen Aufgaben, die besondere gesundheitliche Anforderungen mit sich bringen, sowie durch den Fürsorgeaspekt in Bezug auf die Polizeivollzugsbeamten sowie durch den damit einhergehenden Schutz überragender Rechtsgüter Dritter gegeben ist.

Die Bestimmung der Tätigkeitsfelder für die Eignungsuntersuchung sowie der entsprechende Untersuchungsumfang und das -intervall erfolgt durch Verwaltungsvorschrift. Grundsätzlich infrage kommen die Verwendung in Spezialeinheiten, als Entschärfer, als Taucher, das Arbeiten mit Absturzgefahr sowie im Kontext mit dem bereits nach dem Luftverkehrsgesetz implementierten Untersuchungen die Tätigkeit als fliegendes Personal.

Zu Nummer 28

Absatz 4 enthält eine dem § 25 Abs. 5 ThürBG vergleichbare Ausnahmeregelung. Insoweit wird auf die Begründung zu Nummer 1 verwiesen.

Zu Nummer 29

Aufgrund der neu eingefügten §§ 104 a und 105 a ist eine Konkretisierung der Verweisung für den Bereich des Justizvollzugs erforderlich, weil diese neu eingefügten Paragrafen für den Justizvollzug nicht notwendig sind.

Zu Nummer 30

Die redaktionelle Anpassung der Inhaltsübersicht ist aufgrund der vorstehenden Änderungen erforderlich.

Zu Artikel 2 (Änderung des Thüringer Laufbahngesetzes)

Zu Nummer 1

Die Notwendigkeit der Erweiterung des Anwendungsbereichs folgt aus der Möglichkeit, den Vorbereitungsdienst anstelle im Rahmen eines Beamtenverhältnisses auf Widerruf in einem öffentlich-rechtlichen Ausbildungsverhältnis absolvieren zu können.

Des Weiteren erfolgt eine redaktionelle Anpassung der beabsichtigten Verweisung auf das Thüringer Richter- und Staatsanwältegesetz.

Zu Nummer 2

Bei der Änderung handelt es sich um eine klarstellende Anpassung, da der Ministerpräsident nicht Leiter einer obersten Landesbehörde ist. Aufgrund seines Vorsitzes innerhalb der Landesregierung ist das § 3 Abs. 2 Nr. 2 ThürLaufbG zugrundeliegende besondere Vertrauensverhältnis als Voraussetzung für die Tätigkeit als persönlicher Referent zumindest gleichsam gegeben.

Die Änderung wird zum Anlass genommen, die Verweisung auf § 6 des Thüringer Gleichstellungsgesetzes entsprechend den gesetzestechnischen Vorgaben redaktionell anzupassen.

Zu Nummer 3

Aus Klarstellungsgründen wird neben dem Prüfungsverfahren nun auch das Auswahlverfahren benannt und der Nachteilsausgleich ausdrücklich neben dem Prüfungsverfahren auch auf das Auswahlverfahren bezogen.

Zu Nummer 4

Schwierigkeiten in der Differenzierung und Zuordnung der jeweils erforderlichen Zugangsvoraussetzungen haben das Bedürfnis offenbart, die bisherige Unterscheidung der Fachrichtung des nichttechnischen Verwaltungsdienstes von der Fachrichtung des wirtschafts-, gesellschafts- und sozialwissenschaftlichen Dienstes aufzugeben. Eine entsprechende Überleitungsbestimmung für Beamte, die bis zum Inkrafttreten dieses Mantelgesetzes in dieser Fachrichtung verbeamtet wurden, werden in § 53 Abs. 5 ThürLaufbG aufgenommen.

Zu Nummer 5

Es handelt sich um eine redaktionelle Anpassung, mit der Auslegungsschwierigkeiten begegnet wird.

Zu Nummer 6

Das Thüringer Laufbahngesetz eröffnet bereits jetzt die Möglichkeit, im Wege einer Rechtsverordnung unmittelbar für eine Laufbahn qualifizierende Abschlüsse festzulegen. Die nunmehr vorgenommene Änderung führt dazu, dass Absolventen dieser Ausbildungsgänge die Laufbahnbefähigung erlangen, ohne dass es eines zusätzlichen Anerkennungsverfahrens bedarf. Die Bildungs- oder Studieneinrichtung beurkundet die Laufbahnbefähigung auf der Urkunde über den Abschluss des Bildungs- oder Studiengangs.

Diese Möglichkeit besteht neben dem Bachelor-Studiengang an der Hochschule Nordhausen auch für andere zukünftig durch Rechtsverordnung anerkannte Bildungs- oder Studienabschlüsse in allen Fachrichtungen und Laufbahngruppen.

Dieses Verfahren hat zum einen den Vorteil, dass es zu keinem zusätzlichen Verwaltungsaufwand für die Anerkennung und Feststellung der Laufbahnbefähigung führt. Zum anderen besteht in Ländern, in denen das dortige Anerkennungsverfahren voraussetzt, dass die Laufbahnbefähigung in einem anderen Land bereits erworben, das heißt anerkannt wurde, die Möglichkeit der unmittelbaren Verbeamtung der Absolventen aus Thüringen. Diese Steigerung der Attraktivität des Studiengangs führt zu Entscheidungen für ein Studium in Thüringen und fördert damit die

angesichts des Fachkräftemangels zunehmend wichtige Nachwuchsgewinnung für die öffentlichen Verwaltungen in Thüringen. Die Zuordnung zu einer Fachrichtung nach Thüringer Laufbahngesetz ist für die fachliche Zuordnung zu einer Fachrichtung in einem anderen Bundesland nicht bindend, weil die Gestaltung der Laufbahnen in der Zuständigkeit der Länder liegt und mitunter sehr unterschiedlich erfolgt. Die Anerkennung erfolgt auch in anderen Bundesländern grundsätzlich unter Berücksichtigung der fachlichen Ausrichtung und der dortigen Zuordnung zu den jeweils bestehenden Fachrichtungen.

Zu Nummer 7

In § 14 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 ThürLaufbG wird die Verordnungsermächtigung ergänzt und damit die Regelungsmöglichkeit des Verordnungsgebers weiter konkretisiert.

Zu Nummer 8

Die Verweisung auf die Richtlinie 2005/36/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. September 2005 über die Anerkennung von Berufsqualifikationen (ABI. L 255 vom 30.9.2005, S. 22; L 271 vom 16.10.2007, S. 18; L 93 vom 4.4.2008, S. 28; L 33 vom 3.2.2009, S. 49; L 305 vom 24.10.2014, S. 115; L 177 vom 8.7.2015, S. 60, L 268 vom 15.10.2015, S. 35; L 95 vom 9.4.2016, S. 20) wird redaktionell hinsichtlich derer letzten Berichtigungen angepasst.

Zu Nummer 9

Die Gleichstellung der Verleihung eines anderen Amts mit gleichem Endgrundgehalt und anderer Amtsbezeichnung beim Wechsel der Laufbahngruppe (Aufstieg) mit einer Beförderung führt zu der mit der Beförderung verbundenen Wartefrist. Dies erscheint unter dem Regelungsziel der Stärkung der Aus- und Fortbildung der Beamten und unter der Maßgabe der ohnehin gesetzlich festgelegten Einführungszeiten nicht sachgerecht.

Gleiches gilt für die Einstellung von Richtern, die nach § 29 ranggleich in ein höheres Amt als das Eingangsamt der Laufbahn des höheren Verwaltungsdienstes wechseln.

Zu Nummer 10

Die Änderung erfolgt zur redaktionellen Klarstellung. Absatz 4 trifft wesentliche Festlegungen für die Zeit der Einführung. Die Einführung umfasst auch Lehrgänge, deren inhaltliche Ausgestaltung sich an den von den Beamten zukünftig wahrzunehmenden Aufgaben orientieren sollen. Hierbei handelt es sich um am Einzelfall orientierte Entscheidungen. Aus redaktioneller Sicht wird in Satz 5 ein klarstellender Hinweis auf die bereits bestehende Möglichkeit der Regelungen im Rahmen einer Rechtsverordnung aufgenommen. In diesem Zusammenhang hat auch die Streichung des Satzes 6 nur klarstellende Wirkung, da es bei der Möglichkeit einer Rechtsverordnung nach § 51 Abs. 1 verbleibt.

Zu Nummer 11

Die Änderung erfolgt zur redaktionellen Klarstellung nach Problemen in der praktischen Anwendung.

Zu Nummer 12

Der neu eingefügte § 46 a ThürLaufbG stellt eine ausdrückliche gesetzliche Regelung dar, die ein vorübergehendes Nebeneinander zweier Beamtenverhältnisse ermöglicht, wenn der Wechsel in eine andere Laufbahn die Ableistung eines Vorbereitungsdienstes erfordert.

Das Beamtenverhältnis erfasst grundsätzlich die gesamte Person des Beamten und besteht zum Dienstherrn insgesamt, nicht zu einer bestimmten Behörde oder einem bestimmten Verwaltungszweig. Ausgehend hiervon können sich die Beamten nicht gleichzeitig mit vollem persönlichen Einsatz der Erfüllung der dienstlichen Aufgaben aus beiden Beamtenverhältnissen widmen.

Setzt der Wechsel in eine höhere Laufbahngruppe oder in eine andere Fachrichtung derselben oder einer höheren Laufbahngruppe die Ableistung eines Vorbereitungsdienstes voraus, wird für die Dauer des Vorbereitungsdienstes für die neue Laufbahn das Nebeneinander des Beamtenverhältnisses auf Lebenszeit und des Beamtenverhältnisses auf Widerruf beim selben Dienstherrn ermöglicht. Für die Dauer des Vorbereitungsdienstes ruhen die Rechte und Pflichten aus dem bereits bestehenden Beamtenverhältnis auf Lebenszeit. Kommt die Regelung zur Anwendung, brauchen sich die betroffenen Beamten nicht zur Aufnahme des Vorbereitungsdienstes für die neue Laufbahn aus ihrem Beamtenverhältnis auf Lebenszeit entlassen lassen.

Ferner können die genannten Beamten ihre Tätigkeit im Beamtenverhältnis auf Lebenszeit wiederaufnehmen, falls sie aus dem Vorbereitungsdienst ausscheiden, die Laufbahnprüfung nicht bestehen oder trotz Bestehen der Laufbahnprüfung nicht übernommen werden.

Die Regelung kommt zur Anwendung, wenn sich Beamte außerhalb eines Aufstiegsverfahrens erfolgreich für die Einstellung in einen fachspezifischen Vorbereitungsdienst einer höheren Laufbahn bewerben. Dies dürfte insbesondere bei Laufbahnen auftreten, für die überwiegend Personal rekrutiert wird, das einen fachspezifischen Vorbereitungsdienst abgeschlossen hat.

Beispiel: Eine Beamtin des mittleren nichttechnischen Verwaltungsdienstes des Landes hat sich erfolgreich für die Einstellung in den fachspezifischen Vorbereitungsdienst der Laufbahn des gehobenen nichttechnischen Dienstes, Fachgebiet staatliche allgemeine Verwaltung und Kommunalverwaltung des Landes, beworben.

Die Regelung ist ferner anwendbar, wenn sich Beamte erfolgreich für eine Einstellung in einen Vorbereitungsdienst für dieselbe oder einer höheren Laufbahngruppe einer anderen Fachrichtung beworben haben.

Beispiel: Eine Beamtin des mittleren nichttechnischen Verwaltungsdienstes des Landes hat sich erfolgreich für eine Einstellung in einen Vorbereitungsdienst der Laufbahn des gehobenen Polizeivollzugsdienstes des Landes beworben.

Nicht von der Regelung erfasst sind Fälle, bei denen Beamte des Landes in einen Vorbereitungsdienst bei einer Kommune eintreten und anschließend für die entsprechende Laufbahn eine Probezeit ableisten. In diesen Fällen besteht die neu geschaffene Möglichkeit des Eintritts in ein Beamtenverhältnis auf Widerruf bei einer Kommune durch Beurlaubung nach § 67 a ThürBG, ohne dass das Beamtenverhältnis beim Land be

endet werden muss. Damit die betroffenen Beamtinnen und Beamten tatsächlich einen Vorbereitungsdienst bei einer Kommune aufnehmen können, bedarf es für diese Zeit einer Beurlaubung durch ihre oberste Dienstbehörde.

Mit § 46 a ThürLaufbG wird die Möglichkeit geschaffen, ausnahmsweise die Fortdauer des Beamtenverhältnisses auf Lebenszeit anzuordnen.

Die Regelung ist nur anwendbar, wenn die betroffenen Beamten ein Beamtenverhältnis auf Lebenszeit innehaben. Da Beamte auf Probe noch keinen den Verbleib im Beamtenverhältnis sichernden Status erreicht haben, ist es nicht geboten, für sie in vergleichbarer Weise wie bei Beamten auf Lebenszeit Vorsorge zu treffen.

Zu Nummer 13

Redaktionelle Anpassung aufgrund der neu eingefügten §§ 48 a und 48 b ThürLaufbG

Zu Nummer 14

Zu § 48 ax

Zu Absatz 1

Satz 1 enthält einen öffentlich-rechtlichen Erstattungsanspruch des bisherigen Dienstherrn, bei dem der Beamte den Vorbereitungsdienst abgeleistet hat (Ausbildungsdienstherr), im Falle eines Dienstherrnwechsels gegenüber dem neuen Dienstherrn. Die Regelung verfolgt den Zweck, den Ausbildungsaufwand zwischen dem Ausbildungsdienstherrn und dem neuen Dienstherrn angemessen zu verteilen. Deckt der Dienstherr seinen Personalbedarf im Wege der Abwerbung ausgebildeter Beamter, so muss er sich an den Kosten der letztlich ihm zugutekommenden Ausbildung beteiligen. Dienstherrn werden damit mittelbar auch zur Schaffung eigener Ausbildungskapazitäten für den Beamtennachwuchs motiviert. Nach Satz 2 erstreckt sich die Ausbildungskostenerstattung auch auf Fälle des Wechsels von einem Beamtenverhältnis in ein Arbeitsverhältnis, sofern der neue Arbeitgeber Dienstherrnfähigkeit besitzt. Einbezogen werden damit die Fälle, in denen der neue Dienstherr den Bewerber als Beamten beschäftigen kann, jedoch zur Vermeidung von Ersatzansprüchen auf ein Arbeitsverhältnis ausweicht. In Satz 3 ist eine Mitteilungspflicht des neuen Dienstherrn normiert. Durch Satz 4 ist die Ausbildungskostenerstattung in den Fällen ausgeschlossen, in denen der Ausbildungsdienstherr über den eigenen Bedarf ausgebildet hat und der Ausgebildete auf der Suche nach einem neuen Dienstherrn durch die Ausbildungskostenerstattung zusätzliche Erschwernisse hätte. Nach Satz 5 ist der Erstattungsanspruch ausgeschlossen, wenn Beamte einen Vorbereitungsdienst absolvieren, der allgemeine Ausbildungsstätte im Sinne des Artikels 12 Abs. 1 Satz 1 Grunsgesetz ist. Grund für diesen Ausschluss ist der Umstand, dass bei der allgemeinen Ausbildungsstätte die Ausbildungslast nicht sinnvoll organisiert werden könnte und damit der genannte Regelungszweck nicht erreicht werden kann.

Zu Absatz 2

Nach Absatz 2 Satz 1 schließt erst eine Unterbrechung zwischen dem Dienstverhältnis zum Ausbildungsdienstherrn und dem Dienstverhältnis zum neuen Dienstherrn von mehr als zwei Jahren den Tatbestand des Dienstherrnwechsels nach Absatz 1 aus. Ein nahtloser Übergang ist für

einen Dienstherrnwechsel im Sinne dieser Bestimmung mithin nicht erforderlich. Nach Satz 2 steht bei einem Wechsel von einem Ausbildungsdienstherrn zu einem anderen Dienstherrn und von diesem zu einem nachfolgenden anderen Dienstherrn auch dem ersten anderen Dienstherrn seinerseits eine Erstattungsforderung gegen den nachfolgenden anderen Dienstherrn zu, gegebenenfalls unter Berücksichtigung einer zwischenzeitlichen Minderung nach Absatz 4.

Zu Absatz 3

In Absatz 3 ist die Höhe des Erstattungsanspruchs geregelt. Die Erstattungsregelung des Satzes 1 ist pauschaliert, um ihren Vollzug zu vereinfachen. Der Erstattungsanspruch setzt sich zusammen aus einem Grundbetrag als Ausgleich für die angefallene Besoldung während der Ausbildung und einer pauschalen Abgeltung für die übrigen Ausbildungskosten. Der Grundbetrag nach Absatz 3 Satz 1 Nr. 1 ist ein für jede Laufbahngruppe einheitliches Vielfaches des Anwärtergrundbetrags für einen Anwärter. Satz 2 trägt Laufbahnen mit kürzeren Vorbereitungsdiensten Rechnung, indem sich der nach Satz 1 ermittelte Erstattungsbetrag in dem Verhältnis, das der Dauer des kürzeren Vorbereitungsdienstes entspricht, ermäßigt. Der feuerwehrtechnische Dienst ist aufgrund überdurchschnittlich hoher Ausbildungskosten von dieser Ermäßigung ausgenommen.

Zu Absatz 4

Absatz 4 beinhaltet eine bei der Höhe des Erstattungsanspruchs zu berücksichtigende Minderung für jedes volle Jahr der Dienstleistung bis zum Ausscheiden beim Ausbildungsdienstherrn oder bisherigen Dienstherrn. Soweit Anwärterbezüge nach § 50 Abs. 4 ThürBesG zurückzuzahlen sind, weil im Rahmen des Vorbereitungsdienstes ein Studium absolviert wird und die mit der Gewährung der Anwärterbezüge verknüpften Auflagen nicht erfüllt wurden, mindert dies nach Satz 2 ebenfalls den Erstattungsbetrag.

Zu Absatz 5

In Absatz 5 ist die jeweilige Zuständigkeit geregelt.

Zu § 48 b

Zu Absatz 1

Nach Absatz 1 erstreckt sich der Kostenerstattungsanspruch auch auf Fälle, in denen anderen Dienstherrn der abgeschlossene Ausbildungsaufstieg des Beamten beim vorherigen Dienstherrn zugutekommt. Dies gilt jedoch nur für Kosten des Ausbildungsaufstiegs im Wege der fachspezifischen Qualifizierung sowie im Rahmen eines Hochschulstudiums. Im Fall eines Ausbildungsaufstiegs, der über die Teilnahme an Vorbereitungsdiensten erfolgt, macht sich der Dienstherr ohnehin eingerichtete Vorbereitungsdienste nutzbar, ohne dass hier ausbildungsspezifische Kosten entstehen.

Zu Absatz 2

Gleiches wie in Absatz 1 gilt nach Absatz 2 für eine Entlassung aus dem Beamtenverhältnis. In diesem Fall tragen die Kosten die betroffenen Beamten selbst. Ausnahmen bestehen nur, wenn die Kostentragungspflicht für den Beamten eine besondere Härte bedeuten würde.

Zu Absatz 3

Absatz 3 beinhaltet eine bei der Höhe des Erstattungsanspruchs zu berücksichtigende Minderung für jedes volle Jahr der Dienstleistung bis zum Ausscheiden beim bisherigen Dienstherrn.

Zu Absatz 4

In Absatz 4 ist die jeweilige Zuständigkeit geregelt.

Zu Nummer 15

Die Änderung in Absatz 4 erfolgt aus Gründen der Konkretisierung. Die Notwendigkeit der Erstellung einer dienstlichen Beurteilung folgt unmittelbar aus Artikel 33 Abs. 2 des Grundgesetzes. Hiervon kann im Verordnungswege keine Ausnahme gemacht werden. Die Verordnungsermächtigung in § 49 Abs. 4 ThürLaufbG soll dem Verordnungsgeber vielmehr lediglich die Möglichkeit zur Festlegung von Ausnahmen von der Regelbeurteilung eröffnen.

Zu Nummer 16

Die Änderung in § 50 ThürLaufbG ist eine redaktionelle Folge der Änderung in § 9 Abs. 2 ThürLaufbG.

Zu Nummer 17

Die neu angefügte Nummer 8 ermöglicht es den für die jeweilige Fachrichtung zuständigen obersten Landesbehörden, ergänzende Voraussetzungen für das Erreichen des ersten Amts über dem Eingangsamt festzulegen.

Zu Nummer 18

Die Änderung im bisherigen Absatz 9 ist eine redaktionelle Folge der Änderung in § 9 Abs. 2 ThürLaufbG.

Durch den neu angefügten Absatz 5 werden die bisher in der Fachrichtung des wirtschafts-, gesellschafts- und sozialwissenschaftlichen Dienstes befindlichen Beamten infolge der Änderung des § 9 Abs. 2 ThürLaufbG der Fachrichtung des nichttechnischen Verwaltungsdienstes gesetzlich zugeordnet.

Zu Nummer 19

Die redaktionelle Anpassung der Inhaltsübersicht ist aufgrund der vorstehenden Änderungen erforderlich.

Zu Nummer 20

Die Änderungen der Anlage 1 des Thüringer Laufbahngesetzes sind redaktionelle Folgeänderungen der Änderungen der §§ 9 und 53 ThürLaufbG.

Zu Artikel 3 (Änderung des Thüringer Disziplinargesetzes)

Zu Nummer 1

Zu Buchstabe a

Es handelt sich um die Beseitigung eines Redaktionsversehens infolge einer Änderung der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) zum 1. Januar 2005. In der früheren Fassung des § 47 Abs. 1 Satz 2 ThürDG wurde als nicht anzuwendende Bestimmung § 30 Abs. 1 Satz 2 VwGO genannt, der auf die Disziplinargerichtsbarkeit nicht passt. § 30 Abs. 1 Satz 2 VwGO wurde dann mit Wirkung vom 1. Januar 2005 aufgehoben. Daraufhin wurde mit Wirkung vom 1. Mai 2017 in § 47 Abs. 1 Satz 2 ThürDG nur Satz 2 aufgehoben mit der Folge, dass der bisherige § 30 Satz 1 VwGO als § 30 Abs. 1 nun als nicht anzuwendend ausgeschlossen ist, obwohl der bisherige § 30 Abs. 1 Satz 1 VwGO als jetziger § 30 Abs. 1 VwGO weiterhin Anwendung finden muss.

Zu Buchstabe b

Nach § 47 Abs. 3 des Bundesdisziplinargesetzes (BDG) bestimmt sich das Verfahren zur Auswahl oder Bestellung der Beamtenbesitzer in Disziplinarsachen gegen Bundesbeamte nach dem jeweiligen Landesrecht. In Thüringen wurden die diesbezüglichen Bestimmungen bislang in dem Thüringer Gesetz zur Ausführung des § 47 Abs. 3 des Bundesdisziplinargesetzes vom 29. Januar 2002 (GVBI. S. 150) geregelt. Im Sinne der Deregulierung werden die Bestimmungen zur Auswahl oder Bestellung der Beamtenbeisitzer in Disziplinarsachen gegen Bundesbeamte in das Thüringer Disziplinargesetz integriert.

Zu Nummer 2

Nach § 46 Abs. 1 Satz 2 ThürDG, der für das Oberverwaltungsgericht nach § 60 Abs. 2 Satz 1 ThürDG entsprechend gilt, wirken die Beamtenbeisitzer nur bei Beschlüssen außerhalb der mündlichen Verhandlung nicht mit. § 62 Abs. 1 Satz 1 ThürDG in der bisherigen Fassung würde nach dem bloßen Wortlaut bei Disziplinarklagen, das heißt bei Klagen des Dienstherrn gegen den Beamten, die Mitwirkung der Beamtenbeisitzer auch in Fällen vorsehen, in denen die Berufung offensichtlich unzulässig ist, weil sie beispielsweise nach Ablauf der Berufungsfrist oder ohne Prozessbevollmächtigte eingelegt wurde. Für Berufungsverfahren über die Klage des Beamten hingegen wird in § 64 Abs. 1 Satz 2 ThürDG eine einfachere Regelung getroffen, weil danach eine Verwerfung der Berufung durch Beschluss auch ohne mündliche Verhandlung möglich ist, das heißt keine Mitwirkung der Beamtenbeisitzer erfordert.

Zu Nummer 3

Die jeweilige Streichung der Verweisung auf § 86 Abs. 11 ThürBeamtVG ist notwendig, weil es ab 31. Dezember 2016 keine Ausgleichszahlung mehr für die besonderen Altersgrenzen gibt und damit kein Anwendungsfall denkbar ist.

Zu Nummer 4

Die Änderung der Systematik der Anrechnung von Erwerbs- und Erwerbsersatzeinkommen auf den Unterhaltsbeitrag durch die Heranziehung dieser Regelungen des Vierten Buchs Sozialgesetzbuch dient der Verwaltungsvereinfachung. Sie entspricht zugleich der allgemeinen Re

gelungssystematik des Thüringer Beamtenversorgungsgesetzes, wonach das Erwerbs- und Erwerbsersatzeinkommen auf Unterhaltsbeiträge unmittelbar und ohne Anwendung von Bestimmungen über das mindestens zu Belassende oder von Regelungen zu Höchstgrenzen angerechnet werden.

Zu Artikel 4 (Änderung des Thüringer Beamtenversorgungsgesetzes)

Als Folgeänderung der in Artikel 1 in § 52 ThürBG geänderten Nummerierung wird in § 70 Abs. 5 Satz 2 Nr. 7 ThürBeamtVG die Verweisung redaktionell angepasst.

Zu Artikel 5 (Inkrafttreten, Außerkrafttreten)

In Absatz 1 ist der Zeitpunkt des Inkrafttretens des Mantelgesetzes geregelt.

Mit Absatz 2 erfolgt eine Folgeänderung zu einem Teil der in Artikel 3 geregelten Änderungen. Nach § 47 Abs. 3 BDG bestimmt sich das Verfahren zur Auswahl oder Bestellung der Beamtenbeisitzer in Disziplinarsachen gegen Bundesbeamte nach dem jeweiligen Landesrecht. Im Sinne der Deregulierung werden die Bestimmungen zur Auswahl oder Bestellung der Beamtenbeisitzer in Disziplinarsachen gegen Bundesbeamte in das Thüringer Disziplinargesetz integriert. Das Thüringer Gesetz zur Ausführung des § 47 Abs. 3 des Bundesdisziplinargesetzes ist damit aufzuheben.

Für die Fraktion der CDU:	Für die Fraktion des BSW:	Für die Fraktion der SPD:
Jary	Dr. Wogawa	Merz